

Raumordnung



Inhalt

Rechtliche Grundlagen

Neuerungen im
RaumInformationsSystem
Steiermark – RaumIS

Örtliche Raumplanung

Überörtliche Raumplanung

EU Regionalpolitik

Maßnahmenevaluierung





Rechtliche Grundlagen	214
Neuerungen im RaumInformationsSystem Steiermark - RaumIS.	216
Das Monitoringsystem	216
Örtliche Raumplanung	217
Infrastrukturkosten der Siedlungserweiterung bei bestehenden Leitungsnetzen	217
Baulandangebotseffekte in peripheren Gemeinden	221
Ablauf der Genehmigungen von Revisionen von Flächenwidmungs-plänen und großen Flächenwidmungsplanänderungen in den Bundesländern Österreichs im Vergleich (ausgenommen Wien)	227
Überörtliche Raumplanung	230
Regionalplanung	230
Regionext: Kleinregionale und regionale Zusammenarbeit	233
EU Regionalpolitik	236
ETZ-Programme Österreich-Ungarn und Österreich-Slowenien	236
Maßnahmenevaluierung	244

AutorInnen:

Abteilung 16 – Landes- und Gemeindeentwicklung: DI Harald Grießer, Johann Klug, Mag.(FH) Martin Nagler, DI Rainer Opl, DI Manuela Weissenbeck, DI Martin Wieser

Fachabteilung 13B – Bau- und Raumordnung: Dr. Liliane Pistotnig

Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR): DI Dr. Erich Dallhammer, DI Ursula Mollay

Orts- und Regionalplanung: Mag. Christine Schwabegger

Bildquelle:

Den AutorInnen wird für die freundliche Überlassung des Foto- und Graphikmaterials sowie deren Nutzungsrechten herzlich gedankt.



Regional planning

Infrastructural costs of the enlargement of residential areas with existing networks

Research has shown that longer networks of technical infrastructure as well as longer distances for mobile social services are necessary in dispersed settlements, thus leading to higher operating costs. Therefore overheads for infrastructure per accommodation unit are higher in these areas than in tighter residential areas. In growing municipalities, an increasing population in dispersed settlements also causes a rise in infrastructural costs for the population residing in central areas. In municipalities with a decreasing population the impact on the infrastructural costs in dispersed areas with an increase of accommodation units is even stronger if there is a simultaneously declining population in the core district of the community.

Effects of offered building land in peripheral districts

The rural area is affected by a decreasing population and migration processes. In order to mitigate these negative effects in favour of their own district, some municipalities eventually display undeveloped areas as building land very generously. The research present has shown that in smaller immigration communities a connection exists between the building land offered and the intensity of the immigration, especially when the prices for building land are higher. For smaller emigration municipalities no statistical correlation between the population development and the offered building land can be proven. Communities displaying above-average amounts of building land per head, but showing similar topographical and geographical conditions, denote completely different population developments. This is a reason why the common practise of dedicating building land can not be seen as a useful countermeasure against migration.

A liberalisation of the displaying of building land and the permission of higher building activities in the so called back filling areas might be an advantage especially for smaller immigration districts still having an influence on the land prices by means of the displaying of building land. They could become even

more attractive to immigrants due to more liberal displaying practises.

Expiration of the review permissions of FWP (Flächenwidmungsplan – land utilisation plan) and large FWP-changes in the federal states of Austria in comparison

After extensive surveys in the respective departments for regional planning in the federal states it is easily recognizable that the proceedings are quite different but very time-consuming. Front-runners with relatively short durations of proceedings are **Vorarlberg** with 3 weeks and **Tyrol** with 6 weeks. Needless to say there are differences due to the number of municipalities in the federal states and the resultant number of FWP-changes. The longest durations of proceedings can be found in **Carinthia** with 40 weeks. The departments in **Burgenland**, **Lower Austria** and **Styria** need 38 weeks – provided there aren't any other unpredictable delays. At last, it takes 30 weeks for a FWP-change to be dealt with in **Upper Austria**.



Rechtliche Grundlagen

Gemäß Artikel 15 des Bundesverfassungsgesetzes – B-VG ist Raumordnung Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Dies bedeutet, dass die Bundesländer eigene Raumordnungsgesetze erlassen und vollziehen müssen.

Darüber hinaus ist die Raumordnung nach dem Bundesverfassungsgesetz eine sogenannte Annex-/Querschnittsmaterie, sodass mit jeder der in den Artikeln 10-12 des Bundesverfassungsgesetzes genannten Materien (Art 10: Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung und Vollziehung; Art 11: Zuständigkeit des Bundes für Gesetzgebung, Zuständigkeit des Landes für die Vollziehung; Art 12: Zuständigkeit des Bundes für die Grundsatzgesetzgebung, Zuständigkeit des Landes für die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung) auch die Zuständigkeit, raumordnende Maßnahmen zu treffen, gegeben ist. Dies bedeutet, dass alle Bundes- und Landesrechtsmaterien raumordnungsrechtliche Regelungen enthalten können.

Gemäß Art 118 Abs 3 Ziff 9 B-VG ist die örtliche Raumplanung dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugeordnet. Die Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich ist natürlich nur dort gegeben, wo dies die Kompetenzverteilung des B-VG (zB nicht im Bergbau, nicht im Wasserrecht etc) zulässt. Örtliche Raumplanung ist daher jene Planung, die im örtlichen Interesse der Gemeinde gelegen ist. Sie umfasst daher grundsätzlich nur Bereiche aus der allgemeinen Raumordnungskompetenz der Länder, da nur diese die Kriterien des Art 118 Abs 2 B-VG zur Vollziehung der Gemeinden im Wirkungsbereich (Eignung + überwiegendes Interesse der Gemeinde) erfüllen. Als Maßnahmen der örtlichen Raumplanung sind die Fortführung von örtlichen Entwicklungskonzepten, Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen, die Bebauungspläne und einige andere zu nennen.

Die Genehmigungspflicht für bestimmte Instrumente der örtlichen Raumplanung ergibt sich in Ausübung des Aufsichtsrechtes der Steiermärkischen Landesregierung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, um allfällige Widersprüche zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes hintanzuhalten.

Entsprechend dem Stufenbau der Rechtsordnung darf kein Gesetz oder keine Verordnung der übergeordneten Norm widersprechen. So dürfen Verordnungen der örtlichen Raumplanung nicht den Verordnungen der überörtlichen Raumplanung oder sonstigen Verordnungen, va aber auch Gesetzen des Landes nicht widersprechen. Ebenso wenig dürfen Verordnungen der örtlichen Raumplanung Bundesgesetzen und -verordnungen nicht widersprechen. Im Sinne des Stufenbaues der Rechtsordnung stellen die an oberster Stufe stehenden Raumordnungsgrundsätze und -ziele Vorgaben für die Umsetzung sowohl auf überörtlicher als auch auf örtlicher Planungsebene dar. Diese fungieren als typische Finalnormen und somit als Leitbilder der Raumordnungen.

Auf nächster Stufe – ebenfalls noch auf überörtlicher Ebene – sind die diversen Landesentwicklungs- bzw Raumordnungsprogramme zu nennen. Diese überörtlichen Raumpläne werden von der Landesregierung in Form von Verordnungen erlassen, die für die örtliche Raumplanung der Gemeinden rechtsverbindlich sind.

Auf Grund der Wesensart der Raumplanung als Annex-/Querschnittsmaterie ist es in der Praxis möglich, dass sich auf einem Gemeindegebiet Bereiche finden, die als örtliche Raumplanung in die Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich fallen, gleichzeitig aber auch einer überörtlichen Raumplanungszuständigkeit von Bund oder Land zuzuordnen sind. Daneben können auch verschiedenartige Fachplanungskompetenzen – einerseits vom Bund, andererseits vom Land – für ein topografisch identes Gebiet gegeben sein.

In der örtlichen Raumplanung findet sich auf oberster Stufe grundsätzlich das von den Gemeinden normierte örtliche Entwicklungskonzept, das Entwicklungsziele für die Planung eines gewissen Gemeindegebietes formuliert.

Auf diesem basierend wird vom Gemeinderat ein Flächenwidmungsplan in Form einer Verordnung erlassen, der die Nutzung der gesamten Fläche des Gemeindegebietes durch Widmungen festzulegen hat. Den nächsten Konkretisierungsschritt stellt der Bebauungsplan dar, der – ebenfalls als Gemeindeverordnung – Regelungen zur verkehrsmäßigen Er-



schließung und zur Art der Bebauung eines Gemeindegebietes enthält.

Die konkrete Anwendung dieser diversen Planungsakte erfolgt schließlich für das einzelne Grundstück auf baurechtlicher Ebene durch individuelle Verwaltungsakte (Bescheide), nämlich die Baubewilligung. Gemäß § 6 des Stmk Raumordnungsgesetzes 1974 idgF ist es Aufgabe der **überörtlichen Raumplanung**, auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme im Interesse der Raumordnung erforderliche Maßnahmen (insbesondere Entwicklungsprogramme, die Koordinierung der Planungsaufgaben verschiedener Planungsträger untereinander, die Beratung anderer Planungsträger und die Vertretung der Raumordnungsinteressen des Landes gegenüber Bund und anderen Ländern) wahrzunehmen.

Gemäß § 18 des Stmk Raumordnungsgesetzes ist es Aufgabe der **örtlichen Raumordnung**, auf Grund der Bestandsaufnahme die örtliche zusammenfassende Planung für eine den Raumordnungsgrundsätzen entsprechende Ordnung des Gemeindegebietes aufzustellen und der Entwicklung anzupassen. Weiters sind danach raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinden sowie anderer Planungsträger und Unternehmungen von besonderer Bedeutung unter Zugrundelegung der Raumordnungsgrundsätze aufeinander abzustimmen (Koordinierung). Außerdem ist bei der Raumordnung und den Fachplanungen des Bundes und des Landes und bei der Raumordnung der angrenzenden Gemeinden auf die Wahrung der Belange der örtlichen Raumordnung der Gemeinde hinzuwirken.

Hierbei handelt es sich um eine Tätigkeit der Gemeinden, die in eigener Verantwortung und frei von Weisungen durchgeführt wird.

Wie bereits im Umweltschutzbericht des Landes Steiermark für die Jahre 2005/2006 berichtet, wurde das Raumordnungsgesetz einer generellen Überarbeitung unterzogen. Nach einer Anhörung im Mai 2008 wurde es dem Landtag zur Beschlussfassung zugeleitet und steht die Beschlussfassung noch aus. Hinsichtlich der Inhalte dieser generellen Überarbeitung wird auf diesen Umweltschutzbericht verwiesen.

Die wesentlichen Bestimmungen des Landes Steiermark zur Raumordnung sind:

- Stmk Raumordnungsgesetz LGBl Nr 127/1974 (Stammfassung) idgF (letzte Novelle 89/2008),

- Bebauungsdichteverordnung LGBl Nr 38/1993 idF Novelle LGBl Nr 61/2003,
- Benachrichtigungsverordnung LGBl Nr 101/1989,
- Verordnung über die Geschäftsordnung des Raumordnungsbeirates LGBl Nr 11/1975,
- Verordnung über den Sitz und die Zusammensetzung sowie die Geschäftsordnung der regionalen Planungsbeiräte LGBl Nr 95/1995,
- Stmk Grundverkehrsgesetz LGBl Nr 134/1993 idF Nov. LGBl Nr 88/2002,
- Gesetz über den Schutz lw. Betriebsflächen LGBl Nr 61/1982 idF Nov. LGBl Nr 78/2005,
- Stmk Buschenschankgesetz LGBl Nr 42/1979 idF Nov. LGBl Nr 11/2003,
- Stmk Agrarbezirksbehördengesetz LGBl Nr 10/2003,
- Vereinbarung Art 15a B-VG Lärmschutzmaßnahmen Graz-Thalerhof BGBl Nr 632/1993.

Entwicklungsprogramme:

- Landesentwicklungsprogramm 1977 LGBl Nr 53/1977 (in Überarbeitung),
- Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft LGBl Nr 85/1989,
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung LGBl Nr 29/1984,
- Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr LGBl Nr 53/1990,
- Entwicklungsprogramm für das Wohnungswesen LGBl Nr 61/1987,
- Entwicklungsprogramm für das Sportwesen LGBl Nr 66/1991,
- Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur (Einkaufszentrenverordnung), LGBl Nr 25/2004,
- Entwicklungsprogramm für die Reinhaltung der Luft LGBl Nr 58/1993,
- Entwicklungsprogramm für Natur- und Landschaftspflege LGBl Nr 15/1986,
- Entwicklungsprogramm zur Sicherung der Siedlungsräume LGBl Nr 117/2005.

Regionales Entwicklungsprogramm:

- Graz-Stadt und Graz-Umgebung LGBl Nr 106/2005,
- Bruck an der Mur LGBl Nr 5/2005,
- Deutschlandsberg LGBl Nr 29/2005,



- Feldbach
LGBI Nr 7/1994,
- Fürstenfeld*
LGBI Nr 34/1991, 1/2001,
- Hartberg*
LGBI Nr 53/1995, 2/2001,
- Judenburg und Knittelfeld
LGBI Nr 107/2006,
- Leibnitz*
LGBI Nr 27/2001,105/2006,
- Leoben
LGBI Nr 4/2005, 15/2007 u. 32/2007,
- Liezen
LGBI Nr 24/2004, 106/2006,
- Mürzzuschlag
LGBI Nr 6/2005,
- Murau*
LGBI Nr 56/1990,
- Radkersburg
LGBI Nr 28/2005,
- Voitsberg
LGBI Nr 74/2008,

- Weiz
LGBI Nr 35/1991, 16/1992.

** Regionale Entwicklungsprogramme in Überarbeitung/Auflage*



Abb 1: HR Dr. Werner Fischer (damaliger Fachabteilungsleiter der 13B) und LR Ing. Manfred Wegscheider bei der Präsentation des Entwurfes zum neuen Stmk Raumordnungsgesetz im Jahr 2008.

Neuerungen im RaumInformationssystem Steiermark – RaumIS

Das RaumInformationssystem Steiermark ist das Analyse- und Präsentationsinstrument für raumbezogene Fragestellungen. Hauptanliegen ist dabei die Bedeutung und die Wirksamkeit von Raumplanung in der Öffentlichkeit zu vermitteln. Weiters wird durch das RaumIS die Kommunikation verbessert und zur Transparenz von Planungsentscheidungen in der örtlichen und überörtlichen Raumplanung beigetragen. Das RaumIS Steiermark besteht aus mehreren Modulen, die Schritt für Schritt umgesetzt werden. In den letzten zwei Jahren wurden wieder einige neue Module fertiggestellt.

Ein wesentlicher Teil des RaumIS ist die Sammlung und Strukturierung von raumrelevanten Daten. Der bisher analoge **Raumordnungskataster (ROKAT)** wurde dazu in eine digitale Datenbank überführt. Parallel dazu werden alle vorhandenen analogen und digitalen Publikationen, Bilder und Karten zu Planungen in einer **Literaturdatenbank (RAUMIS_L)** verwaltet.

Im Zuge des Projektes **REGIONEXT** wurden über das

RaumIS Daten für regionale und kleinregionale Fragestellungen aufbereitet. Der „Atlas zur räumlichen Entwicklung“, Berichte und Profile waren und sind ein wichtiges Hilfsmittel für Politik und Planer in den Regionen und Kleinregionen. Zur Unterstützung der Arbeiten in der Kleinregion wird derzeit eine Datenbank mit Informationen über die gemeindeeigene **Infrastruktur erarbeitet (RAUMIS_I)**.

Das Monitoringsystem

Ein derzeit ganz neuer Bereich des RaumIS Steiermark wurde in den letzten Monaten finalisiert – das Monitoringsystem. Ziel dieses Systems ist es, durch eine laufende, systematische Beobachtung der Tendenzen im Raum die Entwicklung der Steiermark zu analysieren.

Im Monitoringsystem werden verschiedene regions- und zeitbezogene Daten zu bestimmten Themenbereichen gesammelt (Wohnbevölkerung, Arbeitsplätze, diverse Flächeninformationen usw.). Das System



erlaubt, die Daten dieser Themen in beliebiger Form miteinander zu verknüpfen (Eingabe von Formeln); daraus entstehen sogenannte **Indikatoren**. Diese Indikatoren (Bevölkerungsdichte, Baulandveränderung etc) können über Karten und Tabellen dargestellt und erheblich aussagekräftiger und anschaulicher präsentiert werden.

Der Nutzer kann sich ganz bestimmte Indikatoren

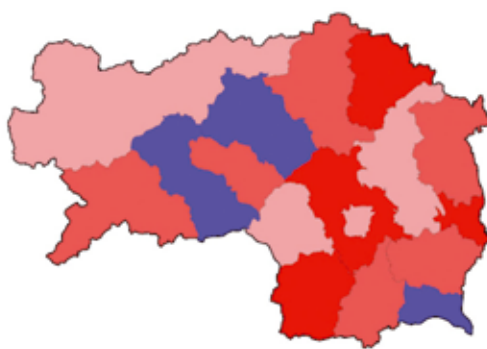
auswählen und das Ergebnis direkt online ansehen und downloaden. Ein großer Vorteil des Monitoringsystems ist seine Flexibilität und die Anwenderfreundlichkeit.

Alle Einzelmodule werden für den internen aber auch externen Gebrauch über das Internet auf www.raumplanung.steiermark.at zur Verfügung gestellt.

Raum|IS - Monitoring E-Government

Bauland Veränderung (Steiermark, 1997 - 2009)

Veränderung der Flächen Bauland gesamt



Region	Wert
Bruck an der Mur	7,2%
Deutschlandsberg	10,2%
Feldbach	9,1%
Fürstenfeld	11,1%
Graz(Stadt)	4,9%
Graz-Umgebung	23,8%
Hartberg	7,3%
Judenburg	-0,2%
Kaisersfeld	7,3%
Leibnitz	9,7%
Leoben	-0,7%
Liezen	0,6%
Murau	5,6%
Mürzzuschlag	11,8%
Radkersburg	-2,1%
Voitsberg	3,3%
Weiz	4,4%

Hinweis: Weitere Optionen in der Karte mit der rechten Maustaste.



Abb 2: Screenshot aus einer Monitoringsystem-Abfrage zur Veränderung der Baulandausweisungen.

Örtliche Raumplanung

Infrastrukturkosten der Siedlungserweiterung bei bestehenden Leitungsnetzen

Ausgangslage

Mit dem weitgehend abgeschlossenen Ausbau der technischen Infrastruktur in vielen Gemeinden (auch in den Streusiedlungsgebieten) und dem gleichzeitig aufgebauten Netz mobiler sozialer Dienste (Schulbusse, Pflegedienste) sind die Infrastrukturkosten der

Siedlungserweiterung unter einem neuen Gesichtspunkt zu betrachten: Im Vordergrund stehen nicht mehr die Investitionen zur Errichtung der Infrastruktur, sondern die Kosten des Betriebs, der Erhaltung und der Erneuerung.

Damit ist auch der Zusammenhang zwischen Siedlungserweiterung und sparsamem Einsatz der Infrastrukturkosten neu zu denken. Schließlich ist der Grundsatz der steiermärkischen Raumordnung der „wirtschaftlichen Aufschließung“ (Steiermärkisches



Raumordnungsgesetz St ROG § 3 Abs 1 Z 2) nach wie vor gültig. Bei der „Entwicklung der Siedlungsstruktur“ ist das Ziel der „Ausrichtung an der Infrastruktur“ (St ROG § 3 Abs 2 Z) zu erfüllen.

Die nachfolgend vorgestellten Aussagen basieren auf der Studie „Infrastrukturkosten der Siedlungserweiterung bei bestehenden Leitungsnetzen“ im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B – Bau- und Raumordnung. Die Studie untersucht anhand von drei Beispielsgemeinden (Jagerberg in der Südoststeiermark, Fernitz im Grazer Umland, St. Lorenzen/Scheifling im Murtal) Unterschiede bei den Infrastrukturkosten für eine zusätzliche Wohneinheit in unterschiedlichen räumlichen Situationen (Ortskernlage, Lage im Streusiedlungsgebiet).

Darüber hinaus werden die Mechanismen zur Ermittlung der Infrastrukturkosten und der Finanzierung dargestellt. Daraus werden Aussagen zur Thematik der Infrastrukturkosten der Siedlungserweiterung bei bestehenden Versorgungsnetzen abgeleitet. Folgende Infrastruktureinrichtungen wurden untersucht:

Technische Infrastruktur

- Kanalisation/Abwasserentsorgung,
- Wasserversorgung,
- Straßenerschließung.

(Mobile) soziale Infrastruktur

- Kinderbegleitsdienste (Kindergartenbus, Schulbus),
- Mobile Pflege- und Betreuungsdienste,
- Essen auf Rädern.

Technische Infrastruktur: Kosten und Finanzierung

Auf Grund der geringen Siedlungsdichte sind im Streusiedlungsbereich prinzipiell längere Leitungen der technischen Infrastruktur erforderlich als in dicht bebauten Gebieten, wie zB den Ortskernen. Längere Leitungsnetze bedeuten höhere Errichtungskosten sowie höhere laufende Kosten für Betrieb, Erhaltung und Erneuerung. Diese schlagen sich in den Gemeinden durch laufende Fixkosten im ordentlichen Haushalt oder bei Abwasserverbänden aufwandsseitig in deren Gebarung nieder. Damit sind in Streusiedlungsgebieten die Betriebskosten der technischen Infrastruktur pro Wohneinheit höher als in kompakten Siedlungsgebieten.

Die Zahl der von einem bestehenden Leitungsnetz versorgten Wohneinheiten verändert diese Kosten nur in relativ geringem Ausmaß – und weitgehend

unabhängig davon, wie die angeschlossenen Gebäude im Gebiet verteilt sind. Ein Mehr an angeschlossenen Einheiten bedeutet durch einen höheren Auslastungsgrad oftmals höhere Einnahmen bei annähernd gleichen Fixkosten.

Die Untersuchung der ausgewählten Standorte in den drei Beispielsgemeinden Jagerberg, Fernitz und St. Lorenzen bei Scheifling zeigte jedoch deutlich, dass bei der Ermittlung der Infrastrukturkosten an einem konkreten Wohnstandort eine Fülle von Faktoren berücksichtigt werden muss.

Zwar können erhöhte Kosten auf Grund unterschiedlicher topografischer Situation und/oder auf Grund von Unterauslastung zum Tragen kommen, diese Umstände weisen allerdings keinen direkten Zusammenhang mit der Frage nach peripherer oder zentraler Lage einer zusätzlichen Wohneinheit in der Gemeinde auf. Diese hängen vielmehr von den jeweiligen konkreten Rahmenbedingungen vor Ort ab. Nur wenn der konkrete Standort geprüft wird, können Aussagen zu den zusätzlichen Kosten für die technische Infrastruktur auf Grund der Errichtung einer neuen Wohneinheit gemacht werden.

Standortabhängige unterschiedliche Grenzkosten für zusätzliche Wohneinheiten sind bei bereits bestehender Infrastruktur vielfach unabhängig davon, ob eine zusätzliche Wohneinheit in Zentrumsnähe oder in Streulage errichtet wird. Solche lageabhängigen Kosten können entstehen beispielsweise:

- Auf Grund schwieriger topografischer Gegebenheiten: Bei der Kanalisation und der Wasserversorgung können bei Hanglage zB zusätzliche Pumpen erforderlich werden.
- Bei Kapazitätsengpässen, wenn auf Grund zusätzlicher Wohneinheiten eine Ausweitung der Infrastrukturkapazität (bei Abwasserreinigungsanlage, Kanalisation, Wasserversorgung) erforderlich wird. (Solche Kapazitätsengpässe sind in Streulagen kaum zu erwarten, da die gebauten Mindestkapazitäten in der Regel deutlich mehr Wohneinheiten versorgen können.)
- Bei Unterauslastung der Wasserversorgung, wenn zusätzliche Spülungen bei zu geringem Wasseraustausch erforderlich sind, um eine entsprechende Wasserqualität zu gewährleisten. (Eine zusätzliche Wohneinheit würde dabei eine Verbesserung der Situation bewirken.)

Eine Verteilung der Betriebskosten nach dem Verursacherprinzip ist im Bereich der technischen Infra-



struktur auf Grund bestehender rechtlicher Rahmenbedingungen nur äußerst eingeschränkt möglich. Das Gleichheitsprinzip erfordert gleiche Gebühren für alle Haushalte einer Gemeinde, auch wenn auf Grund einer unterschiedlichen Lage unterschiedliche Kosten anfallen. Dadurch kommt es innerhalb der Gemeinden zu einer Querfinanzierung im Bereich der technischen, leitungsgebundenen Infrastruktur (Kanalisation/Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Straßenerschließung) von Haushalten in zentralen Lagen hin zu solchen in peripheren Lagen.

(Mobile) Soziale Infrastruktur: Kosten und Finanzierung

Leistungen der (mobilen) sozialen Infrastruktur werden von den KundInnen nur über einen gewissen Zeitraum in Anspruch genommen. Dies betrifft die sozialen Infrastrukturdienstleistungen für die pflegebedürftige (ältere) Bevölkerung (mobile Dienste wie Altenbetreuung und Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern) ebenso wie jene für Kinder (Transport von Kindergartenkindern und SchülerInnen).

Die Wohnstandorte der Nachfrager können sich von (Schul-)Jahr zu (Schul-)Jahr bzw im Falle der Dienstleistungen für pflegebedürftige Menschen praktisch täglich ändern (zB kann der Bedarf für solche Dienstleistungen im Krankheitsfall sehr plötzlich auftreten). Bei der Berechnung der Grenzkosten einer zusätzlichen Wohneinheit an einem konkreten Standort sind unterschiedliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Im Fall der Kinderbegleitsdienste ist davon auszugehen, dass in zentraler Lage wohnhafte Kinder keinen Begleitsdienst benötigen, da sich der Standort des Kindergartens/der Volksschule in der Regel im Zentrum der jeweiligen Gemeinde befindet. Ein Kinderbegleitsdienst durch die öffentliche Hand erfolgt entweder durch den öffentlichen Linien(bus)verkehr, oder die Gemeinde stellt einen Schul-/Kindergartenbus zur Verfügung (der für Kindergartenkinder durch die Gemeinde zu finanzieren ist). Für einen kommunalen Kindertransport werden jährlich Routen festgelegt, auf denen die Transportunternehmen die außerhalb des Zentrums wohnenden Kinder abholen und zurückbringen. Wird nun ein zusätzliches Wohnobjekt in Streulage errichtet, sind bezüglich der Kosten folgende Fragen zu berücksichtigen:

- Wird die zusätzliche Wohneinheit von einer Familie mit Kind(ern) bewohnt? (Besteht überhaupt

ein Bedarf für die Dienstleistung)?

- Liegt die zusätzliche Wohneinheit an einer Route, auf der bereits wohnhafte Kinder abgeholt/gebracht werden?
- Besteht die Möglichkeit, die Route so zu verändern, dass bereits wohnhafte Kinder UND ein oder mehrere zusätzliche Kinder abgeholt/gebracht werden können, ohne dass sich die gefahrene Distanz erhöht?
- Würde sich die Route ohne dieses zusätzliche Kind im betreffenden Jahr verkürzen?

Die Fahrtroute für Dienstleistungen im Bereich mobiler Dienste oder von Essen auf Rädern muss entsprechend dem anfallenden Bedarf flexibel festgelegt werden. Vielfach kommt das pflegende/betreuende Personal auch nicht aus der Gemeinde, in der die Leistung erbracht wird. Die Leistungen werden in der Regel gemeindeübergreifend über die „Integrierten Sozial- und Gesundheitssprengel“ (ISGS) organisiert. Ebenso sind die Trägerorganisationen der zu erbringenden Leistungen überregional organisiert.

Bei der Ermittlung der Kosten für eine zusätzliche Dienstleistung im Bereich mobiler Dienste oder von Essen auf Rädern sind bei Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit folgende Fragen zu überlegen:

- Wird die zusätzliche Wohneinheit von älteren/potenziell pflegebedürftigen Menschen bewohnt? Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass durch die BewohnerInnen mobile Dienste/Essen auf Rädern in Anspruch genommen werden?
- Können Synergien auf Grund bereits versorgter Personen in unmittelbarer Nachbarschaft geltend gemacht werden oder muss das pflegende/betreuende Personal zusätzliche Wege zurücklegen?
- Befindet sich die Wohneinheit (zufällig) in der Nähe des Anbieters der Leistungen (zB in einer Streusiedlung in unmittelbarer Nachbarschaft zu der Gemeinde, in der sich der Standort der Trägerorganisation befindet)?

Die Siedlungsform beeinflusst die Fahrtkosten für die mobilen Dienste maßgeblich. Eine Studie im Auftrag der ÖROK zeigte, dass im Durchschnitt zwischen zentralen Lagen in ländlichen Gemeinden (zB Straßendorf) und Gemeinden mit Entwicklung in Streusiedlungen etwa von einer Verzehnfachung der zurückzulegenden Entfernung pro Fahrt ausgegangen werden muss.



Die distanzabhängigen Kosten werden den KlientInnen der mobilen Dienste (Heimkrankenpflege, Altenbetreuung) unabhängig von der tatsächlich zurückgelegten Entfernung in Form einer Pauschale pro Tag für die Anfahrt verrechnet. Die nicht direkt von den KlientInnen bezahlten Kosten übernehmen Gemeinden und das Land Steiermark. Auch hier gehen die Kosten für An- und Abfahrt der Betreuungspersonen als Durchschnittswerte pro geleisteter Betreuungsstunde ein. Dh kompakte Gemeinden zahlen die höheren Fahrtkosten zersiedelter Gemeinden anteilig mit.

Im Bereich der mobilen Dienste kann daher die Verdichtung von Siedlungen in zentralen Bereichen und die Vermeidung von Zersiedelung langfristig zu einer Kosteneinsparung beitragen. Insbesondere im Bereich der Kinderbegleitdienste (wo das Ziel der Transporte in der Regel das Gemeindezentrum als Standort von Kindergarten und Schule darstellt) ist mit steigendem Anteil von Kindern, die in der Nähe der sozialen Infrastruktur wohnen und daher keinen Bedarf für einen Begleitdienst aufweisen, von sinkenden Gesamtkosten auszugehen.

Die tendenzielle Kostenersparnis zeigt sich jedoch nicht (immer) bei der Betrachtung der Grenzkosten einzelner zusätzlicher Wohneinheiten. Hier sind im Einzelfall auch andere Ergebnisse möglich. In einer Gesamtbetrachtung einer Gemeinde oder Region werden dagegen die höheren Kosten für die mobile soziale Infrastruktur in Streusiedlungsbereichen deutlich.

Schlussfolgerungen für die Beurteilung der Siedlungsentwicklung

Bei bestehenden Versorgungsnetzen hängen die Kosten einer zusätzlichen Wohneinheit für die technische Infrastruktur und die mobilen sozialen Dienste an einem konkreten Wohnstandort von einer Fülle von Faktoren ab. Im konkreten Anlassfall ist daher der jeweilige Standort näher zu untersuchen, insbesondere da an einem einzelnen Standort für die laufenden Kosten im Bereich der technischen Infrastruktur unmittelbar kein Zusammenhang zur Lage (Streusiedlungsgebiet vs Ortszentrum) ableitbar ist. Prinzipiell zeigt sich jedoch, dass im Streusiedlungsbereich längere Leitungen der technischen Infrastruktur und längere Fahrtwege der mobilen sozialen Dienste erforderlich sind. Beides bedeutet schließlich höhere Betriebskosten. Damit sind in Streusiedlungs-

gebieten die Betriebskosten der Infrastruktur pro Wohneinheit höher als in kompakten Siedlungsgebieten.

Auf Grund der Regelungen zur Berechnung der Kostenbeiträge ist es weder bei mobilen sozialen Diensten noch bei der technischen Infrastruktur möglich, die tatsächlich entstehenden Kosten nach Lagekriterien entsprechend dem Verursacherprinzip zuzuordnen. Damit findet bei den laufenden Kosten der Infrastruktur eine Querfinanzierung statt:

- Innerhalb der Gemeinde tragen die Haushalte in den Ortszentren die zusätzlichen Kosten der technischen Ver- und Entsorgung der peripheren Lagen – direkt (in Form höherer Beiträge der Haushalte für das gesamte Gemeindegebiet) und/oder indirekt (in Form höherer Kosten der öffentlichen Hand) – mit.
- Zwischen den Gemeinden bewirkt insbesondere die Durchschnittskostenberechnung im Bereich der mobilen Dienste und der Kinderbegleitdienste eine Querfinanzierung der (Bevölkerung der) kompakteren Gemeinden zu den Gemeinden mit hohem Zersiedelungsanteil. Auch hier ist die Bevölkerung in unterschiedlichem Ausmaß sowohl direkt (zB durch Pauschalbeiträge für die Anfahrt, unabhängig von der tatsächlich zurückgelegten Entfernung) als auch indirekt (durch höhere Kosten der öffentlichen Hand) betroffen.

In wachsenden Gemeinden bewirken Bevölkerungszuwächse in Streusiedlungsgebieten daher gleichzeitig auch die Erhöhung der Kosten im Bereich der Infrastrukturbereitstellung für BewohnerInnen der zentralen Lagen. In Gemeinden mit sinkenden Bevölkerungszahlen ist im Falle von zusätzlichen Haushalten in peripheren Bereichen bei gleichzeitigen Bevölkerungsabnahmen in den Ortszentren von noch stärkeren Auswirkungen auf die Bereitstellungskosten der Infrastruktur auszugehen.

Für eine (auch kostenmäßige) nachhaltige Flächenwidmungsplanung ergibt sich daher die Notwendigkeit, im Rahmen von Bauland-Neuwidmungen

- bei bestehenden Versorgungsnetzen der technischen Infrastruktur die topografischen und technischen Gegebenheiten vor Ort in die Beurteilung mit einzubeziehen,
- zur Reduzierung der insgesamt auftretenden Kosten für die (mobilen) sozialen Dienste im ländlichen Bereich langfristig eine Siedlungsent-



wicklung zu forcieren, welche kompakte Siedlungsformen unterstützt. Die Weiterentwicklung von Einzelstandorten (abseits der Gemeindezentren bzw der Dorfkerne von Ortschaften/Katastralgemeinden) sollte im konkreten Fall hinterfragt werden.

Standortentscheidungen in einer Gemeinde sind jeweils im Einzelfall auf Basis von sozialen Aspekten und Aspekten der Gemeindeentwicklung unter Berücksichtigung der oben dargestellten Kostenwirkungsmechanismen und vor dem Hintergrund der Grundsätze und Ziele und der gesetzlichen Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes zu treffen.

Wenn auch bei vorhandenen Infrastruktursystemen in einzelnen Standortfragen keine unmittelbar erhöhten Kosten für periphere Standorte gegenüber zentralen Standorten direkt zuordenbar sind, so zeigt sich bei Betrachtung des Gesamtsystems im Land Steiermark doch, dass ohne Einschränkung von Zersiedlungstendenzen ein weiterer deutlicher Anstieg der finanziellen Belastungen für die öffentliche Hand im Betrieb dieser Einrichtungen entsteht. Damit steht eine solche Entwicklung im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Insbesondere ist der Raumordnungsgrundsatz der Nutzung von Grundflächen unter Beachtung „einer wirtschaftlichen Auf-

schließung“ gemäß § 3 Abs 1 Z 3 St ROG betroffen. Ausnahmen im Einzelfall sollten daher besonders begründet werden.

Baulandangebotseffekte in peripheren Gemeinden

Die Wirkung von Baulandausweisung auf Zuwanderung und/oder das Halten von EinwohnerInnen in peripheren Gemeinden

Fachliche Einschätzung einer kommunalen Maßnahme als Beitrag zur Gemeindeentwicklung

Der ländliche Raum ist zunehmend von Bevölkerungsstagnation und Abwanderungsprozessen betroffen. Eine maßgebliche Bevölkerungsgruppe sind jüngere Personen in Phasen der Ausbildung und der Familiengründung, die sich im Zuge der eigenen Hausstandsgründung oftmals für einen neuen Wohnstandort in der Heimatgemeinde oder in einer anderen Gemeinde entscheiden kann (oder muss). Um diese Wahl zugunsten der eigenen Gemeinde zu beeinflussen, versuchen insbesondere periphere Gemeinden oftmals großzügige Baulandausweisungen durchzuführen und dadurch ihren Bevölkerungsstand zu halten. Bei Betrachtung der Wanderungsströme von Personen zwischen 27 und 39 Jahren (eine Altersgruppe

Binnenwanderung 2002-2007: 27- bis 39-Jährige nach Gemeinden

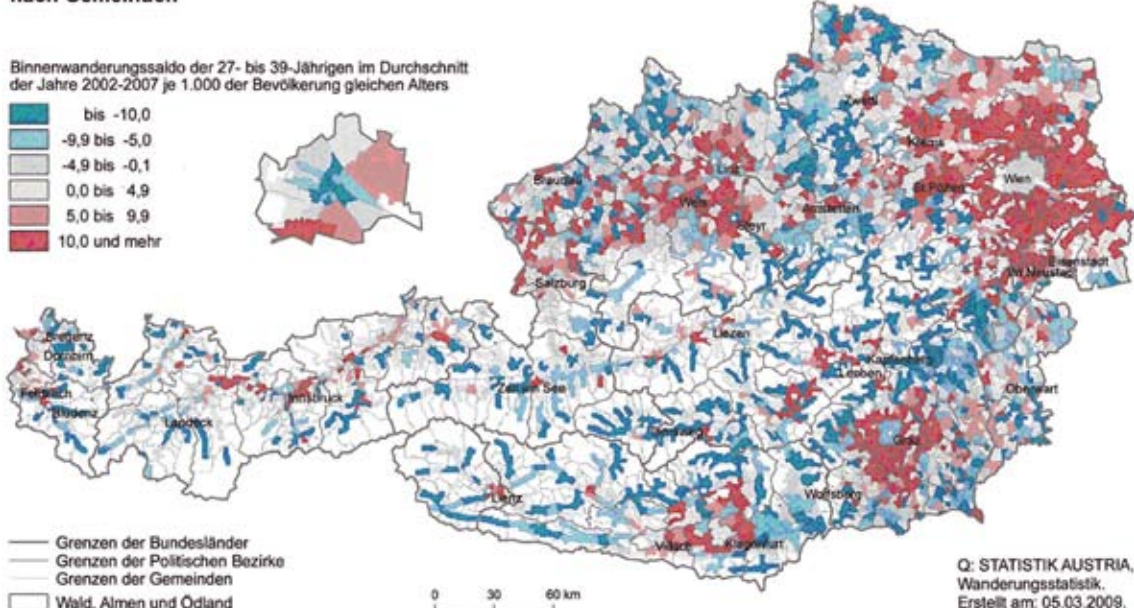


Abb 3: „Jungfamilienwanderung“ – Wanderung der Bevölkerung im Alter zwischen 27 und 39 Jahren (Quelle: Statistik Austria).



in der vielfach die Hausstands- und/oder Familiengründung zu einer Wohnstandortentscheidung führt) zeigt sich österreichweit generell eine Präferenz für das Stadtumland und gut erreichbare urbane Räume, wogegen Gemeinden im ländlichen Raum für diese Altersgruppe in deutlich geringerem Ausmaß attraktiv sein dürften.

Die Studie „Baulandangebotseffekte in peripheren Gemeinden“ untersucht anhand von quantitativen Analysen, Literaturrecherche und zusätzlicher Detailuntersuchung einzelner Teilregionen der Steiermark, wie hoch der Einfluss des zur Verfügung stehenden Baulandpotenzials (auf Basis des ausgewiesenen Wohnbaulandes pro Kopf) auf die Entscheidung Wohnungssuchender eingeschätzt werden kann und im Spannungsfeld welcher weiterer Faktoren diese Entscheidung getroffen wird.

Darüber hinaus werden Wanderungsströme zwischen steirischen Bezirken und Nachbarbezirken in angrenzenden Bundesländern (Salzburg, Kärnten, Burgenland, Niederösterreich) quantitativ dargestellt sowie die diesbezügliche rechtliche Situation und die Ausweisungspraxis in anderen Bundesländern Österreichs beleuchtet.

Einflussfaktoren auf die Wohnstandortwahl – statistische Zusammenhänge in der Steiermark

Die Untersuchung der steirischen Gemeinden zeigt, dass keine statistisch nachweisbaren Effekte einer großzügigen Baulandausweisungspraxis hinsichtlich der Höhe des Baulandpreises nachweisbar sind. Der durchschnittliche Baulandpreis ist vielmehr von anderen Faktoren, wie beispielsweise der Lage der Gemeinde innerhalb der Steiermark und ihrer Erreichbarkeit, dem Versorgungsangebot (Nahversorgung, soziale Infrastruktur, etc) und der landschaftlichen Attraktivität der Gemeinde abhängig. Die höchsten Baulandpreise finden sich überwiegend in sehr guter verkehrlicher Erreichbarkeit und/oder in touristisch sehr attraktiven Teilräumen (zB steirisches Salzkammergut). Damit finden sich in der Situation der steirischen Gemeinden keine Belege, die das Argument stützen würden, dass ein großzügiges Baulandangebot in einer Gemeinde generell den Baulandpreis maßgeblich reduzieren würde und damit eine Gemeinde wiederum für die Ansiedlung attraktiver wäre.

Betrachtet man die statistischen Zusammenhänge (Korrelation) zwischen dem ausgewiesenen Wohnbauland pro Kopf und der Bevölkerungsentwicklung

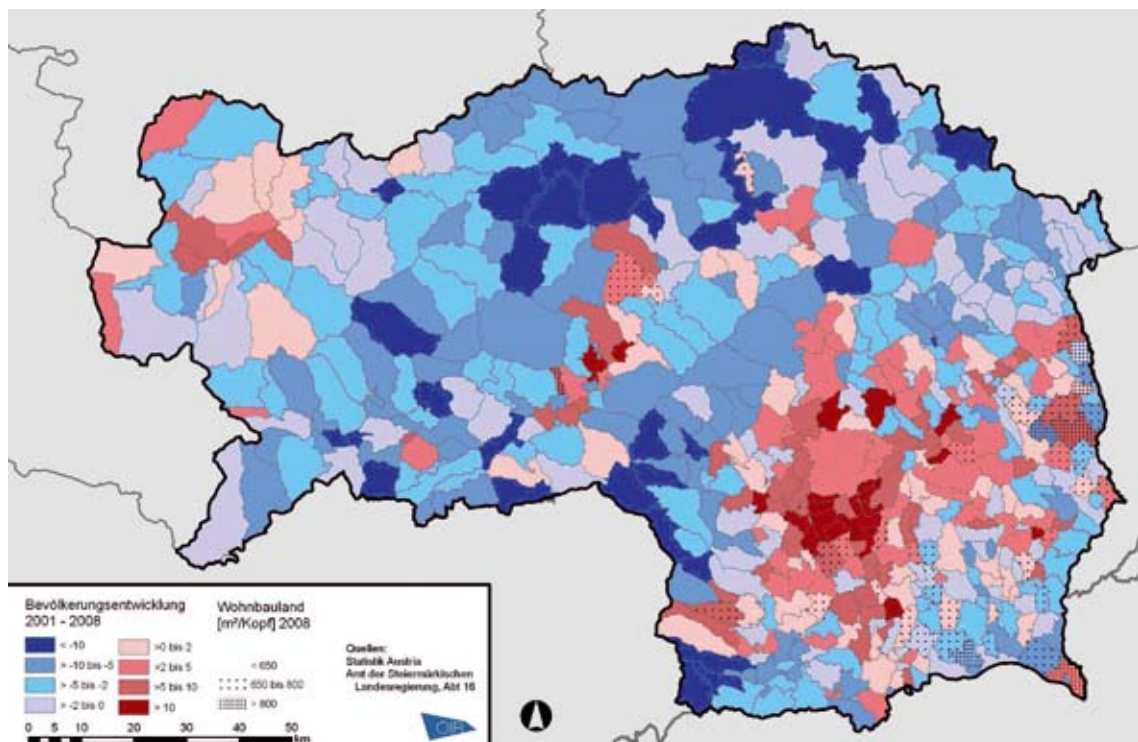


Abb 4: Bevölkerungsentwicklung 2001-2008 in der Steiermark sowie überdurchschnittlich hohes Ausmaß an gewidmetem Wohnbauland pro Kopf (Quelle: Statistik Austria, Amt der Stmk Landesregierung, Abt 16).



zwischen 2001–2008, zeigen sich für die Steiermark auf den ersten Blick Hinweise auf eine positive Korrelationsbeziehung. Diese lässt sich allerdings dadurch erklären, dass die Zuwanderungsgemeinden im Agglomerationsraum von Graz große Flächenreserven bereitstellen. Insbesondere Gemeinden im Grazer Becken sind auf Grund der günstigen Erreichbarkeitsbedingungen durch die Nähe zu Graz einem hohen Siedlungsdruck ausgesetzt und können diesem auf Grund ausreichend zur Verfügung stehender Flächen auch nachgeben (Anteile des Dauersiedlungsraumes an der Katasterfläche der Gemeinden von rund 50–60%).

Kleine Zu- und Abwanderungsgemeinden im Vergleich

Das Argument, dass ein großzügiges Angebot an Bauplätzen (und ein damit in Zusammenhang stehender Baulandpreis) der Abwanderung von EinwohnerInnen der Gemeinde spürbar entgegenwirken kann oder möglicherweise in Konkurrenz zu anderen Gemeinden sogar zu Zuwanderung führt, wird vor allem im Zusammenhang mit kleinen Gemeinden, die von Abwanderung betroffen sind, diskutiert. Daher

werden nachfolgend die kleineren Gemeinden (max 5.000 EW) mit überdurchschnittlich hoher Zu- oder Abwanderung (mind +/- 5% Wanderung) gesondert miteinander verglichen.

Dabei zeigt sich deutlich der Zusammenhang zwischen Arbeitsplatzreichbarkeit und Bevölkerungsbilanz. Während die kleinen Zuwanderungsgemeinden im Durchschnitt mehr als 125.000 Arbeitsplätze innerhalb einer Fahrzeit von 30 Minuten mit dem Pkw erreichen können, sind das bei den Abwanderungsgemeinden weniger als 1/6, nämlich rd 20.000 Arbeitsplätze. Der Nachfragedruck auf Grund der Bevölkerungsentwicklung dürfte sich auch auf den durchschnittlichen Baulandpreis auswirken, der in den kleinen Zuwanderungsgemeinden rund doppelt so hoch liegt, als jener in den kleinen Abwanderungsgemeinden.

Während die Bevölkerungsentwicklung in den Zuwanderungsgemeinden (durch die erhöhte Nachfrage) mit dem Baulandpreis korreliert – je günstiger die Bevölkerungsentwicklung desto höher der Grundstückspreis – ist innerhalb der Gruppe der kleinen Abwanderungsgemeinden keine Korrelation festzu-

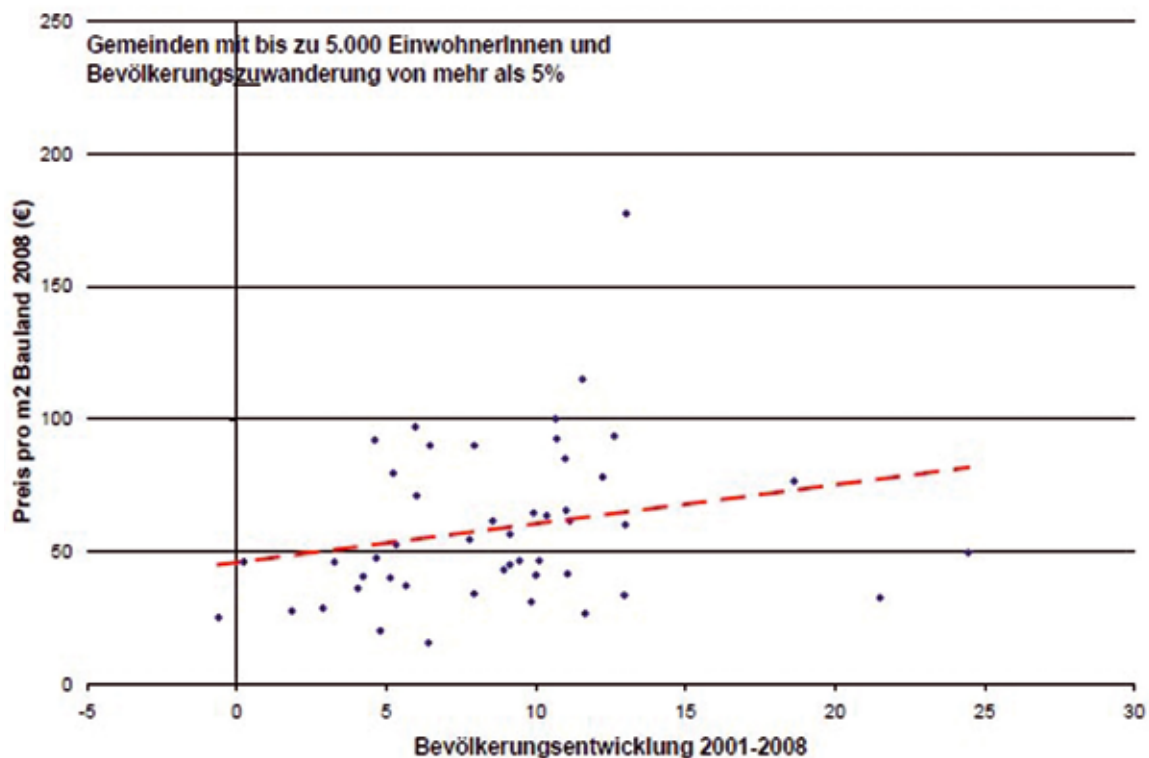


Abb 5: Korrelation zwischen den Grundstückspreisen und der Bevölkerungsentwicklung; Gemeinden bis 5.000 Einwohner und Bevölkerungszuwanderung von mehr als 5% (Quellen: Statistik Austria, www.gewinn.com).

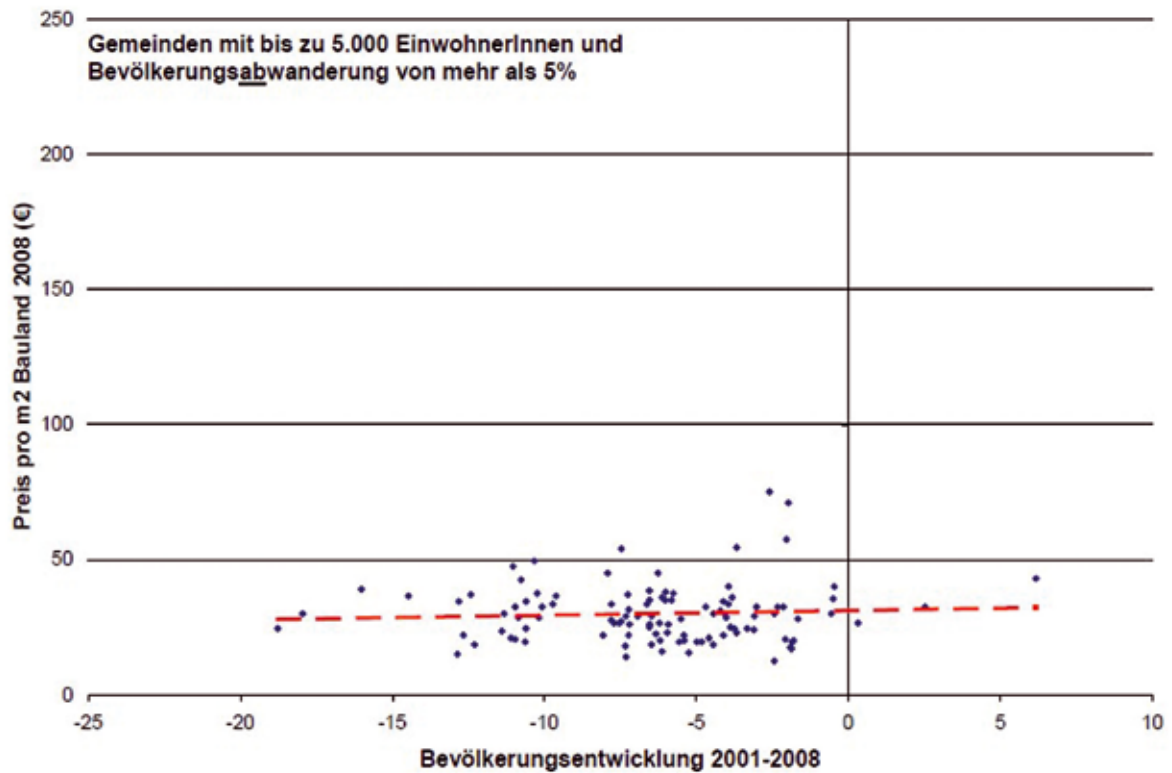


Abb 6: Korrelation zwischen den Grundstückspreisen und der Bevölkerungsentwicklung, Gemeinden bis 5.000 Einwohner und Bevölkerungszuwanderung von mehr als 5% (Quellen: Statistik Austria, www.gewinn.com).

stellen. In Abwanderungsgemeinden kann die Bevölkerungsentwicklung demnach nicht maßgeblich mit niedrigeren Baulandpreisen beeinflusst werden. Darüber hinaus zeigt sich auch hinsichtlich der Wohnbevölkerung ein deutlicher Unterschied. Die kleinen Zuwanderungsgemeinden weisen rund doppelt so viele EinwohnerInnen auf wie die kleinen Abwanderungsgemeinden. Im Bereich dieser Gemeindegroßen spielen höhere Bevölkerungszahlen auch für die Möglichkeiten der kommunalen Infrastrukturausstattung und des Nahversorgungsangebotes eine wichtige Rolle. Es ist davon auszugehen, dass das diesbezügliche Angebot in den Zuwanderungsgemeinden auf Grund der höheren durchschnittlichen Zahl von EinwohnerInnen größer ist als in den Abwanderungsgemeinden.

Kleine Zu- und Abwanderungsgemeinden – wesentliche Unterschiede

	Kleine Zuwanderungsgemeinden mit mehr als +5%	Kleine Abwanderungsgemeinden mit mehr als -5%
Wohnbauland/Kopf	517 m ²	343 m ²

Durchschnittlicher Grundstückspreis (Bauklasse 1) 2008	59 Euro/m ²	30 Euro/m ²
Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen innerhalb 30 min Fahrzeit im MIV	125.680	20.321
Wohnbevölkerung	1.900	940
Bevölkerungsentwicklung	+9,0%	-6,4%

Tab 1: Vergleich zwischen kleinen Zu- und Abwanderungsgemeinden. [Quellen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt 16, Statistik Austria, ÖIR-Netzgraph 2007 (Erreichbarkeit)], www.gewinn.com (Grundstückspreise).

Wie wenig sich eine grundlegende Ursache-Wirkungs-Kette für den Zusammenhang zwischen Baulandverfügbarkeit und Bevölkerungsentwicklung insbesondere für kleine Gemeinden außerhalb der Gunstlagen der Arbeitsplatzzentren begründen lässt, zeigt sich auch in der kleinräumigen Analyse von Gemeinden in ähnlicher Lage innerhalb der Steiermark. Der Raum Bad Blumau/Waltersdorf liegt an der Südautobahn Richtung Wien unmittelbar an der Grenze zum Burgenland und weist eine Häufung von Gemeinden mit überdurchschnittlich hohem Wohnbauland pro Kopf auf (über 650 m²/EW, Durchschnitt

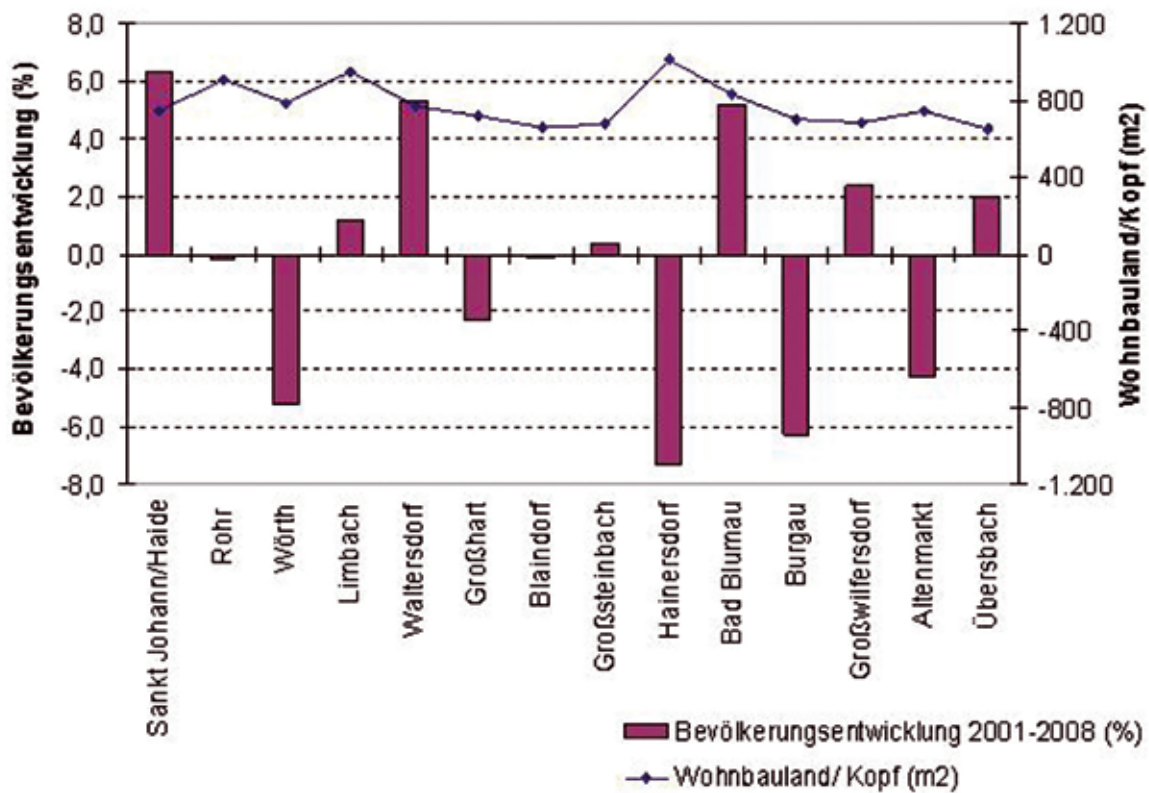


Abb 7: Raum um Bad Blumau und Waltersdorf; Bevölkerungsentwicklung und Ausmaß an gewidmetem Wohnbauland/Kopf (Quellen: Statistik Austria, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abt 16).

in der Steiermark ca 420 m²/EW). Die ausgewählten Gemeinden liegen unmittelbar nebeneinander in zwei Bezirken (Fürstenfeld und Hartberg), auf Grund der räumlichen Nähe zueinander ist von vergleichbaren Voraussetzungen hinsichtlich Erreichbarkeit und geografisch-topografischer Situation auszugehen.

Insgesamt zeigen sich aber trotz der relativ hohen Baulandverfügbarkeit in allen untersuchten Gemeinden des Teilraums sehr unterschiedliche Entwicklungstendenzen mit Werten zwischen Bevölkerungszuwächsen von bis zu 6,3% und Abnahmen bis zu -7,3% (2001-2008). Die Baulandverfügbarkeit alleine kann demnach nicht als entscheidend für die Bevölkerungsentwicklung angesehen werden.

Wanderungsströme über die Landesgrenzen

Eine Betrachtung der Wanderungsströme über die Landesgrenzen der Steiermark insbesondere in Richtung Burgenland, Kärnten und Salzburg lässt mögliche Rückschlüsse zu, ob in Gemeinden mit ähnlichen topografischen Voraussetzungen die Randbedingungen im Nachbarbundesland attraktiver für eine Ansiedlung sind. Ein genereller Trend zum Zu- oder

Wegzug zwischen der Steiermark und den benachbarten Bundesländern kann in keinem der dargestellten grenzüberschreitenden Wanderungsströme abgeleitet werden.

So weist der Bezirk Hartberg zwar einen deutlich höheren Verlust von EinwohnerInnen an burgenländische Nachbarbezirke als an steirische Nachbarbezirke auf, das positive Wanderungssaldo des Bezirks Fürstenfeld ist aber hauptsächlich auf ein positives Wanderungssaldo mit seinen steirischen Nachbarbezirken zurückzuführen, während die Wanderungsbilanz mit den burgenländischen Nachbargemeinden ausgeglichen ist. Im Bezirk Murau ergibt sich der höhere Anteil der negativen Wanderungsbilanz, die auf nicht-steirische Nachbarbezirke zurückzuführen ist, aus der geringen Anzahl der untersuchten Bezirke (je ein Bezirk in der Steiermark, in Kärnten und in Salzburg). Tatsächlich weist der Bezirk Murau mit jedem dieser Bezirke ein geringes negatives Bevölkerungssaldo in ähnlich hohem Ausmaß auf.

Übersicht über kleinräumige Wanderungssaldi von/nach untersuchten Bezirken 2002-2007

Für alle drei untersuchten Bezirke hat jedoch die Ab-



	Wanderungs- saldo (Binnen- wanderung insgesamt) absolut	Wanderungs- saldo insgesamt in % der EW 2002	Anteil Wegzug an Wohnsitzver- änderungen	Wanderungs- saldo mit unters. Nachbarbezirken in % der EW 2002	Wanderungssal- do mit unters. Nachbarbezirken außerh. der Stmk in % der EW 2002	Wanderungssal- do mit Graz in % der EW 2002
Hartberg	-1.696	-2,5	36 %	-0,4	-0,5	-0,9
Fürstenfeld	44	0,2	39 %	0,3	0,0	-0,3
Murau	-1.140	-3,6	33 %	-0,3	-0,2	-1,3

Tab 2: Wanderungssaldi der Bezirke Hartberg, Fürstenfeld und Murau (Quelle: Statistik Austria).

wanderung in die Stadt Graz (und damit aus der untersuchten Kleinregion von Nachbarbezirken heraus in die urbane Agglomeration) die höchste negative Auswirkung auf den Saldo der Wanderungen. Während die Abwanderung nach Graz in den Bezirken Hartberg und Murau den negativen Saldo mit den Nachbarbezirken noch erhöht, weist der Bezirk Fürstenfeld einen deutlich positiven Wanderungssaldo mit den Nachbarbezirken auf, der von der Abwanderung nach Graz substituiert wird.

Der Einfluss der zuständigen Landesverwaltung (mit unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und unterschiedlicher Widmungspraxis) scheint demnach für die Wohnsitzentscheidung von untergeordneter Bedeutung zu sein. Vielmehr dürften lokale Attraktivität (und ev. das Preisniveau) der Grundstücke eine Rolle für die Wohnstandortwahl spielen.

Wohngebäude im Streusiedlungsbereich – Regelungen in anderen Bundesländern

Die Problematik der Errichtung von Ein- und Zweifamilienhäusern im Streusiedlungsbereich birgt die Gefahr der Fortführung unerwünschter Zersiedlungstendenzen. Die einzelnen Bundesländer haben diese Herausforderung unterschiedlich gelöst. Prinzipiell bestehen zwei unterschiedliche Lösungsansätze, welche bei der Errichtung eines Einfamilienhauses im Streusiedlungsbereich auf einem ursprünglich als Grünland gewidmeten Grundstück von den Bundesländern angewendet werden: Die Umwidmung des Grundstückes in Bauland oder die Errichtung eines Objektes im Grünland in Lücken/Auffüllungsgebieten.

Für die Umwidmung des Grundstückes in Bauland ist im Wesentlichen die Übereinstimmung der Flächenwidmungsänderung mit den Zielen der Raumplanung, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen

und dem örtlichen Entwicklungskonzept sowie der Baulandeignung nachzuweisen. Eine Umwidmung ist grundsätzlich in allen Bundesländern möglich und insbesondere im Burgenland und in Kärnten die einzig zulässige Vorgangsweise bei der Errichtung von Wohnbauten im Streusiedlungsgebiet.

Die Länder Niederösterreich, Salzburg und die Steiermark ermöglichen in bestehenden, legal entstandenen Siedlungssplittern (mit mehreren Wohnobjekten in der Landschaft), denen einzelne Aspekte der Baulandeignung fehlen, eine Lückenschließung bzw eine Abrundung der Siedlungsansätze. Diese Regelungen stellen Ausnahmen von den bestehenden Rechtsläufen für nicht-widmungskonforme Bauten im Freiland dar und unterscheiden sich je nach Bundesland im Detail. Grundsätzlich geht die Tendenz in Salzburg und Niederösterreich aber dahin, diese Möglichkeiten eher restriktiv zu behandeln.

Schlussfolgerungen für die Praxis des Baulandangebots in peripheren Gemeinden

Zusammenfassend können hinsichtlich des Baulandangebots und seiner Wirkung auf die Bevölkerungsentwicklung sowie die Gemeindeentwicklung folgende Schlüsse gezogen werden:

- In kleinen Zuwanderungsgemeinden besteht trotz höherer Baulandpreise ein Zusammenhang zwischen dem Baulandangebot und der Intensität der Zuwanderung. Für kleine Abwanderungsgemeinden kann jedoch kein statistischer Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und Baulandangebot festgestellt werden.
- Gemeinden, die überdurchschnittlich viel Wohnbauland pro Kopf (650 – ca 1.000 m²/EW) ausgewiesen haben, aber ähnliche topografische und lagemäßige (geografische) Voraussetzungen aufweisen, haben ganz unterschiedliche Bevölke-



rungsentwicklungen zu verzeichnen. Damit kann die Baulandwidmungspraxis nicht als allgemein sinnvolle Gegenmaßnahme zur Vermeidung von Abwanderung gesehen werden.

- Eine Liberalisierung der Baulandausweisung und das Zulassen erhöhter Bautätigkeit in den sogenannten Auffüllungsgebieten, würde vor allem den kleinen Zuwanderungsgemeinden zu Gute kommen, die über die Baulandausweisungen Einfluss auf den Baulandpreis haben und durch großzügigere Ausweisungspraxis noch attraktiver für Zuwanderung werden können.
- Für die Abwanderungsgemeinden würde dies gesamthaft betrachtet jedoch kaum Vorteile bringen, da aus der Gesamtschau kein Vorteil einer großzügigeren Baulandausweisungspraxis ableitbar ist. Unter der Rahmenbedingung eines generell großzügigen Baulandangebots würden sie im Vergleich zu den – damit noch attraktiveren Zuwanderungsgemeinden – relativ eher weiter an Attraktivität verlieren.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass in einzelnen Fällen die Möglichkeit, an einem bestimmten Standort zu bauen (zB in Auffüllungsgebieten neben dem Elternhaus) zwar die Wohnortentscheidung beeinflussen kann, in der Regel aber vielmehr Aspekte hinsichtlich der Attraktivität der Gemeinde (zB die Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen, die Versorgungsqualität, etc) eine Rolle spielen.

Eine liberalisierte Flächenwidmung bzw Zustimmung für zusätzliches Bauland wirkt sich dagegen in der Regel in höheren Kosten für die Gemeinde aus (Kosten durch Zersiedelung zB auf Grund von erhöhtem Infrastrukturaufwand), die durch diese einzelnen zusätzlichen Haushalte bei Weitem nicht substituiert werden. Mittelfristig führt daher eine solche Strategie zu höheren Infrastrukturkosten für die Gemeinde (insbesondere im Bereich der entfernungsabhängigen technischen und sozialen Infrastruktur), die dadurch – auf Grund ihrer finanziellen Ressourcen – nur ein geringeres Gesamtangebot leisten kann. Dies kann in der Folge wiederum zu vergleichsweise unattraktiver Lebensqualität führen, die aber einen wichtigen Aspekt der Wohnortwahl von Menschen (und insbesondere jungen Familien) darstellt.

Seitens der befragten Planungsfachleute in den Bundesländern wird betont, dass für eine aktive Bodenpolitik der Gemeinden entscheidend ist, Bauland-

suchenden Grundstücke in entsprechender Lage zu einem akzeptablen Preis anbieten zu können. Eine aktive Bodenpolitik, zB auch mit privatwirtschaftlichen Verträgen, eröffnet einer Gemeinde die Möglichkeit, denjenigen, die sich an einem Ort ansiedeln möchten, auch ein Baulandangebot zu machen. Damit kann dem Wunsch nach Baulandausweisung für Wohnzwecke in Streusiedlungslagen mit einem Angebot in zentraler Lage begegnet werden. Dies wird als eine wesentlich effizientere und langfristig auch für die Gemeinde ökonomisch rentablere Strategie eingeschätzt, als die Lockerung von Bedingungen zur Errichtung von Wohnobjekten in Streulage – insbesondere vor dem Hintergrund steigender Energiepreise auch im Verkehr.

Ablauf der Genehmigungen von Revisionen von Flächenwidmungsplänen und großen Flächenwidmungsplanänderungen in den Bundesländern Österreichs im Vergleich (ausgenommen Wien)

Im Bereich der Raumplanung sind die Länder in Österreich für die Gesetzgebung auf überörtlicher und örtlicher Ebene zuständig. Trotz massiver Einflussmöglichkeiten auf den Raum hat der Bund keine Raumplanungskompetenz in Österreich. Es gibt kein einheitliches Bundesraumordnungsgesetz.

Durch das Fehlen von bundesstaatlichen Festlegungen kommt es zu unterschiedlichen Regelungen in Raumplanungs-, Gemeindeplanungs- und Baugesetzen. Die Landesplanung ist ua für die Überprüfung und Genehmigung der Planungen auf Gemeindeebene zuständig.

Das rechtskräftige Steiermärkische Raumordnungsgesetz aus dem Jahr 1974 mit seinen 19 Novellen zwischen 1977 und 2007 befindet sich derzeit in Überarbeitung.

Im Zuge dieser Überarbeitung wird auch seitens der Steiermärkischen Landesregierung angedacht, die notwendigen durchzuführenden Genehmigungsverfahren in der örtlichen Raumplanung zu beschleunigen.

Im Rahmen einer Studie wurden die unterschiedlichen Verfahrensabläufe und die Dauer der Genehmigungsverfahren in den österreichischen Bundes-



ländern durchleuchtet, um Impulse für das neue Steiermärkische Raumordnungsgesetz zu geben.

Datensammlung, Interviews und Feedbacks

Im Zuge der Erstellung dieser Studie wurden die Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetze in den Bundesländern in der jeweils gültigen Fassung aufgearbeitet bzw. vor allem die Verfahrensabläufe miteinander verglichen.

Ausschlaggebend für die vorhandenen Ergebnisse waren aber hauptsächlich die Interviews mit den zuständigen Sach- oder Rechtsreferenten der jeweiligen Raumplanungs- bzw. Raumordnungsabteilung der einzelnen Landesregierungen.

Die Interviews wurden telefonisch (teilweise 2malige Abfrage) unter Verwendung eines Fragebogens durchgeführt; dieser wurde anhand der Befragung ausgefüllt und zur Überprüfung an die jeweiligen Ansprechpartner gemailt, um etwaige Ergänzungen und Korrekturen durchzuführen.

So verschieden die einzelnen Fristen, Auflagezeiten und Bezeichnungen der Verfahren in den einzelnen Bundesländern auch sind, im Grundprinzip sind die Abläufe sehr ähnlich.

Darüber hinaus ist der Ablauf einer generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes (in der Steiermark Revision genannt) meist identisch mit dem Ablauf einer zwischenzeitlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes (Steiermark: „Große FWP-Änderung“).

In den meisten Bundesländern gibt es auch verkürzte bzw. vereinfachte Verfahren, die relativ unterschiedliche Kriterien haben, aber zumeist keiner Auflage unterliegen bzw. nicht im Raumordnungsbeirat behandelt werden.

Im folgenden Kapitel werden die Ergebnisse der Studie für das Land Steiermark dargestellt. Die gesamte Studie mit den Ergebnissen sämtlicher Bundesländer ist unter dem folgenden Link abrufbar:

www.umwelt.steiermark.at

Steiermark

Ablauf von „Revisionen“ bzw. „Großen Änderungen“

Der Ablauf von Revisionen und Großen Flächenwidmungsplanänderungen ist prinzipiell identisch. Einzig die Abfrage der Planungsinteressen entfällt bei der zwischenzeitlichen Änderung, da der Antragsteller

bereits mit seinem Planungswunsch eine Änderung beantragt.

Eine Beschleunigung der Verfahren könnte sich durch eine Verkürzung der Auflagedauer von 8 auf 4 Wochen ergeben, die in den meisten Bundesländern als ausreichend erscheint.

Zu überdenken ist aber sicherlich der Weg der Genehmigung aller Änderungsfälle durch den AROB (Arbeitsausschuss zum Raumordnungsbeirat).

In der Steiermark findet ca. neun Mal pro Jahr ein AROB-Termin statt. Der jeweilige Redaktionsschluss für Änderungen, die noch im nächsten Termin behandelt werden sollen, beträgt zwei Wochen. Oft ist es für kleinere Gemeinden, die relativ selten Gemeinderatssitzungen durchführen, schwierig die Beschlüsse so zu fassen, dass der jeweilige Änderungsfall im AROB rasch behandelt wird.

Weiters finden in der Steiermark die AROB-Termine fast ausschließlich donnerstags statt, die darauf folgenden Regierungssitzungen, in denen die Änderungsfälle letztendlich über Empfehlung des AROBs beschlossen werden, aber bereits am darauf folgenden Montag. Redaktionsschluss für die Regierungssitzung ist wiederum der vorangegangene Mittwoch. Somit kommt es wieder zu Verzögerungen, vor allem wenn es sich um den letzten AROB-Termin vor den Sommerferien der Regierung handelt.

(In den Sommermonaten als „Ferialstück“ laut Geschäftsordnung der Stmk. Landesregierung idgF gemäß § 5 Abs 4 beschlossen).

Besonderheiten AROB

Gegenüber anderen Bundesländern gelangen in der Steiermark alle Flächenwidmungsplanänderungen und Änderungen der örtlichen Entwicklungskonzepte (positive und negative) mit Ausnahme von kleinen Änderungsverfahren in den AROB (Arbeitsausschuss zum Raumordnungsbeirat).

Nur im Burgenland werden auch alle Änderungsfälle (§-19-Verfahren) im Raumplanungsbeirat behandelt. In Kärnten und Vorarlberg gelangen nur die kritischen und negativen Fälle in den Raumordnungsbeirat, wobei in Vorarlberg auch positive Änderungen in den ROB kommen können.

Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Raumordnung ist beim Amt der Lan-

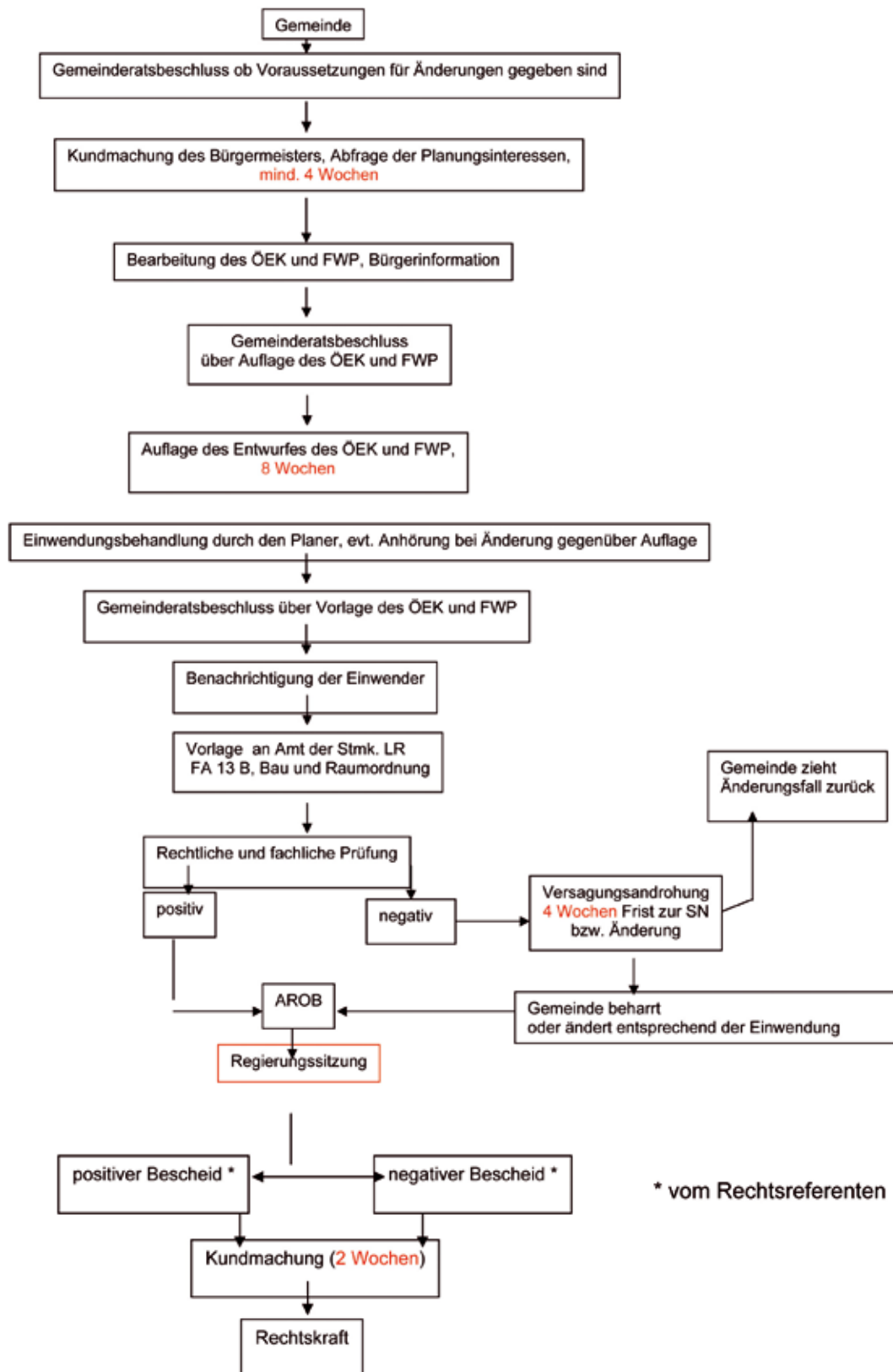


Abb 8: Verfahren zur Fortführung und Änderung des ÖEK und FWP in der Steiermark (vereinfacht).



desregierung ein Raumordnungsbeirat einzurichten, der sich aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und 24 weiteren Mitgliedern zusammensetzt. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte des ROB ist von der Landesregierung ein Arbeitsausschuss (AROB) zu bestellen.

Aufgaben des ROB (§ 15)

Der Raumordnungsbeirat hat vor Beschlussfassung durch die Landesregierung ua eine Stellungnahme über die Entwürfe von FWP und deren Änderungen einzuholen.

Zusammensetzung des AROB (§ 14 Abs 11)

Er setzt sich, ähnlich wie in den anderen Bundesländern auch, wo es ROB gibt, aus je einem Vertreter der in der Landesregierung vertretenen Parteien, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark, des Steiermärkischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, zusammen. Zusätzlich können mit der Raumplanung befasste Beamte der Landesregierung, Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Regierungssitzungen

Eine weitere Besonderheit in der Steiermark ist auch die Tatsache, dass alle Änderungsfälle in der Raumplanung in eigenen Sitzungen der Landesregierung beschlossen werden. Dies gibt es sonst nur noch im Burgenland.

In den Bundesländern Vorarlberg, Oberösterreich und Niederösterreich gelangen keine Änderungsfälle der

örtlichen Raumplanung zum Beschluss in eigene Regierungssitzungen und in Tirol nur die Gesamtüberarbeitungen der Flächenwidmungspläne und örtlichen Raumordnungskonzepte. In Kärnten unterfertigen derzeit zwei politische, für die rechtliche Raumordnung zuständige Referenten die Änderungsfälle und in Salzburg gibt es eine Art Umlaufbeschluss durch zwei Landesräte.

Die Gesamtdauer des Verfahrens, exklusive der Bearbeitungszeit für die Änderung durch den Raumplaner bzw ohne Verzögerungen durch Nachreichen von Unterlagen, Verzug in den Gemeinden etc beträgt in der Steiermark im Idealfall rd 36 Wochen.

Empfehlung für eine Verkürzung der Genehmigungsverfahren

Um in der Steiermark eine Verkürzung der Verfahrensdauer zu erzielen, finden sich mehrere Ansatzpunkte, wie beispielsweise:

- Dauer der Abfrage der Planungsinteressen auf das Mindestmaß von vier Wochen reduzieren, so weit möglich.
- Verkürzung der Aufagedauer.
- Behandlung von nur sehr kritischen oder negativen Fällen im AROB.
- Umgehung der Beschlüsse aller Änderungsfälle in den Sitzungen der Landesregierung (siehe andere Bundesländer).
- Evt. Vorbegutachtungen oder Vorprüfungen der zwischenzeitlichen Änderungen könnten zumindest die Menge der Änderungsfälle reduzieren.

Im Sinne der Bauwerber und der Gemeinden wäre eine Verkürzung der gesamten Verfahrensdauer der Flächenwidmungsplanänderungen wünschenswert.

Überörtliche Raumplanung

Regionalplanung

Regionale Entwicklungsprogramme

Regionale Entwicklungsprogramme sind Verordnungen der Steiermärkischen Landesregierung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz. Sie bestehen aus dem Verordnungswortlaut und dem so genannten Regionalplan im Maßstab 1:50.000 und

haben folgende Funktionen:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes.
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes für Behördenverfahren und Förderungsbeurteilungen.
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden.

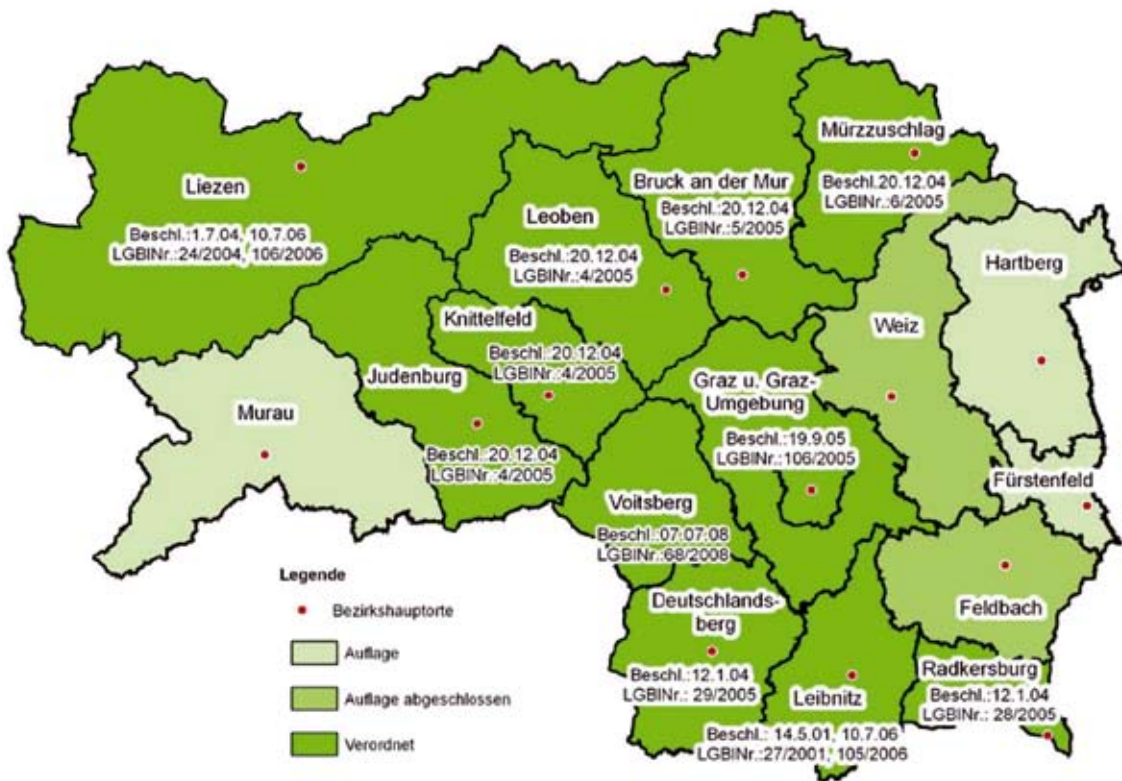


Abb 9: Stand der Regionalen Entwicklungsprogramme April 2009.

Die Entwicklungsprogramme werden auf Ebene der Planungsregionen erstellt.

Da die Entwicklungsprogramme den Rahmen für die Raumentwicklung der Regionen setzen, sind sie in einem mehrjährigen Turnus den geänderten Planungsvoraussetzungen anzupassen und zu überarbeiten, wobei 2009 die 2. Generation der Entwicklungsprogramme abgeschlossen werden soll.

Als Pilotregion für die 3. Generation ist der Bezirk Leibnitz bereits aktuell in Auflage. Dabei werden auch aktualisierte und erweiterte Planungsgrundlagen herangezogen.

So wurde auch die bisher verwendete Methodik zur Erarbeitung landwirtschaftlicher Vorrangzonen im Rahmen eines Evaluierungsauftrages von der Universität für Bodenkultur überprüft und das dahinterstehende GIS-Modell an die aktuellen verbesserten Datengrundlagen angepasst. Das vorliegende fachliche Statement der BOKU (Universität für Bodenkultur) stellt die Argumentationslinien für eine Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorrangzonen nach dem steiermärkischen Modell vor. Dabei hat sich gezeigt, dass auch bisher (seit 2000) der Einsatz des nutzwertanalytischen Modells auf GIS-Basis eine nachvollziehbare Bewertung der landwirtschaftlichen

Nutzflächen ermöglicht hat (Hauptkriterien Flächengröße, Hangneigung, Höhenlage und Exposition). Mit Einführung des seit kurzer Zeit flächendeckend vorliegenden Hauptkriteriums „natürliche Ertragsfähigkeit“ (ausgedrückt durch die Bodenklimazahl) wird die Datenbasis entscheidend erweitert und die Abgrenzung der Vorrangzonen zusätzlich argumentiert. Die genannten Kriterien bringen nunmehr bestmöglich die Eignung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion zum Ausdruck.

Weiters wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten an der Umsetzung des Bundesrohstoffplanes gearbeitet. Die Instrumente des Regionalplanes (zB Rohstoffvorrangzonen) werden dahingehend auf der fachlichen Basis des Bundesrohstoffplanes eingesetzt. Die Programme – insbesondere Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe und Rohstoffvorrangzonen – werden auch einer strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen.

Nachführung der strategischen Umweltprüfung (SUP) für Vorrangzonen in regionalen Entwicklungsprogrammen

Gemäß der „SUP-Richtlinie“ der EU, eingearbeitet in



das Steiermärkische Raumordnungsgesetz, sind bestimmte Pläne und Programme einer strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Es sind somit die Umweltauswirkungen von Festlegungen zB in regionalen Entwicklungsprogrammen auf ihre Erheblichkeit hin zu überprüfen.

Das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Voitsberg, LGBl 68/2008, ist das erste Programm, das unter dem Regime der strategischen Umweltprüfung erarbeitet und beschlossen wurde. Alle älteren regionalen Entwicklungsprogramme der „2. Generation“, beginnend 2005, wurden vor der Verpflichtung der SUP erstellt.

Die Abteilung 16 hat sich entschlossen, zur Erhöhung der Transparenz sowie als Serviceleistung für die Gemeinden die konkreten Festlegungen von Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sowie zur Rohstoffgewinnung nachträglich auf ihre voraussichtlichen Umweltauswirkungen hin zu prüfen. Dazu werden rd 70 Flächen in den betreffenden Bezirken beurteilt, die Ergebnisse dokumentiert und in Formblättern vergleichbar dargestellt.

Koralmbahn – Regionale Auswirkungen und Standortentwicklung

Die Planungen und der Bau der Koralmbahn sind bereits weit fortgeschritten. Besonders in der Region Deutschlandsberg ergeben sich auf Grund der Neuerrichtung der Koralmbahn in den unterschiedlichsten sektoralen Planungen neue Rahmenbedingungen.

Ein Schwerpunkt bei den derzeitigen Planungen sind die neuen Bahnhöfe, dabei besonders der Bahnhof Weststeiermark mit einem großen Flächenpotential, der bis 2016 fertig gestellt werden soll.

Die Entwicklungsbereiche der neuen Bahnhöfe Weststeiermark (Deutschlandsberg-Schilcherland), Wettmannstätten und Hengsberg sind im derzeit rechtskräftigen regionalen Entwicklungsprogramm (REPRO) Deutschlandsberg zum Teil als landwirtschaftliche Vorrangzone festgelegt.

Als Grundlage für eine Änderung des REPRO Deutschlandsberg wurde ein Projekt gestartet, das bis Mitte 2009 erste Ergebnisse liefern soll.

Ziele des Projektes sind:

- Aktualisierung und Vertiefung des Entwicklungskonzeptes des REVEL (Regionaler Entwicklungsverein Lafnitztal) aus dem Jahre 2003.
- Ableitung von Strategien und Maßnahmen für die Regionalplanung, Regional-, Standort- und Wirt-

schaftsentwicklung.

- Aufzeigen von Entwicklungsmöglichkeiten in der Region und besonders im Umfeld der künftigen Bahnhofstandorte.
- Definition notwendiger Umsetzungsschritte mit Festlegung des Zeithorizonts und der verantwortlichen Akteure im Bereich der Standortentwicklung.
- Erarbeitung der Ergebnisse unter breiter Beteiligung der Akteure vor Ort.

Nördliches Leibnitzer Feld – Entwicklungsprogramm

Im Jahr 2001 wurde das regionale Entwicklungsprogramm Planungsregion Leibnitz beschlossen. Darin sind klare Vorgaben für das Nachnutzungskonzept „ENTWICKLUNGSPROGRAMM ABBAUGEBIET LEIBNITZER FELD WEST“ enthalten. Die Ziele des Entwicklungsprogrammes umfassen die Sicherung einer geordneten Nachnutzung im Bereich des Schotterabbaugebietes der Gemeinden Lebring-St.Margarethen, Lang und Tillmitsch unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der Nutzungsansprüche der Gemeinden und Grundbesitzer. Der Grundwasserschutz hat die höchste Priorität. Als weitere wichtige Ziele sind die geordnete Rohstoffgewinnung und Nachnutzung, die Rekultivierung der Abbauzonen sowie die Schaffung und nachhaltige Sicherung klein strukturierter, artenreicher und regenerationsfähiger Lebensräume zu nennen. Die 2005 durchgeführte Grundwasserschongebiets-Novelle enthält einige neue (strikte) Vorgaben, wodurch einige der bisher stattgefundenen Nutzungen nicht mehr möglich sind. Seitens der Grundstückseigentümer, Wasserwirtschaft, Tourismus etc wurde seither vermehrt die Frage nach der Gestaltung der Nachnutzungen gestellt. Da das Gebiet durch eine jahrzehntelange Rohstoffnutzung geprägt ist, die auf Einzelgenehmigungen ohne abgestimmtes Gesamtkonzept beruhte, war davon auszugehen, dass für eine qualitativ hochwertige Freizeit- und Erholungsnutzung sowie zur Verbesserung des Landschaftsbildes Geländemodellierungen und Uferstrukturierungen notwendig sein werden. Daher wurde mit der Erstellung des Entwicklungsprogramms Nördliches Leibnitzer Feld noch vor Ablauf der Schotterabbaubewilligungen begonnen, um für derartige Baumaßnahmen Synergien mit den Schotterabbaubetrieben nutzen zu können.



Das Ziel des Entwicklungsprogramms ist es, eine harmonisierte zukünftige Nutzung des Gebietes unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der Nutzungsansprüche der Gemeinden und Besitzer zu gewährleisten.

Als erster Schritt wurde der IST-Zustand erfasst. In weiterer Folge wurden die Nutzungswünsche durch Interviews mit den betroffenen Gemeinden, Behördenvertretern, Schotterbetreibern, Grundstücksbesitzern, Pächtern, Vereinen und Interessensgemeinschaften erhoben. Der Ist-Zustand, die Rahmenbedingungen und die Nutzungswünsche wurden in einzelnen Themenkarten aufbereitet.

Auf Basis dieser Planungsgrundlagen erfolgte die ebenfalls thematisch gegliederte Analyse hinsichtlich der Potenziale des Gebietes, vorhandener Nutzungskonflikte, Störungen des Landschaftsbildes ua. Der Entwurf des Entwicklungsprogrammes basiert auf einer zuvor erstellten Zonierung, die vorhandene Nutzungsansprüche und Rahmenbedingungen möglichst konfliktfrei ordnet. Die Bereiche intensiverer Nutzung dienen in erster Linie dem Wassersport und -spiel. Sie verfügen über eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung und befinden sich im Bereich bereits vorhandener (Wild-)Badenutzungen am Rand des Projektgebietes. Sie fungieren gleichzeitig als Zugangsportale in den Gesamttraum. Die Erschließung erfolgt randlich mit dem PKW, über die Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz und das Radwegenetz. Eine zentrale Natur-Erlebnis-Zone (deckungsgleich mit dem im REPRO ausgewiesenen Grünkorridor) dient naturschutzfachlichen Interessen und erfüllt vorrangig die Funktion eines West-Ost gerichteten Grünkorridors. Sanfte, ruhige Erholungsnutzungen wie Naturbeobachtung, Spazierengehen sowie Sportfischen im Sinne der Schongebietsverordnung sind hier vorgesehen. Durch Pufferzonen erfolgt eine räumliche Trennung der Naturzone von den Bereichen intensiver Freizeitnutzung. Im Bereich der Pufferzonen erfolgt die Fortbewegung mittels Fahrrad und zu Fuß - extensive Nutzungen sind mit der Funktion vereinbar. Um den Planungsraum als attraktiven Freizeit-, Erholungs- und Naturraum dauerhaft zu positionieren, ist eine Aufwertung der Landschaftsbildqualität unbedingt erforderlich. Entsprechende Maßnahmen sind im Entwicklungsprogramm vorgesehen.

Das Entwicklungsprogramm zeigt nun einen Weg zur qualitätsvollen Nutzung des hohen Potenzials für die

sanfte Freizeitnutzung wie Spazieren, Radfahren, Fischen, Naturbeobachtung aber auch für intensive Badenutzung, wenn eine entsprechende Ver- und Entsorgungsinfrastruktur geschaffen wird. Zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms ist eine regionale Initiative erforderlich, die durch die Gemeinden, Schotterabbaubetriebe und zumindest teilweise durch Besitzer des Gebietes getragen werden sollte (siehe Abb 10).

Regionext: Kleinregionale und regionale Zusammenarbeit

Durch die Globalisierung und den immer härteren Standortwettbewerb der europäischen Regionen sowie den steigenden Kostendruck bei den öffentlichen Haushalten muss die Verwaltung neue Wege beschreiten, um ihre Finanzierung auch in Zukunft gewährleisten und attraktive Angebote für BürgerInnen schaffen zu können. Aus diesen Problempunkten und Fragestellungen heraus wurde der Prozess Regionext entwickelt. Dieser von Landeshauptmann Mag. Franz Voves und Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer initiierte und getragene Prozess verfolgt ein Ziel: attraktive Lebensräume, die im Wettbewerb der Regionen erfolgreich sind.

Nachdem mit den vom Landtag Steiermark beschlossenen Novellen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, der Gemeindeordnung sowie des Gemeindeverbandsorganisationsgesetzes die erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen worden sind, erfolgt nunmehr die Umsetzung von Regionext auf 3 räumlichen Ebenen:

- Kleinregionen als Gemeindekooperationen,
- (Groß-)Regionen mit meist mehreren politischen Bezirken und
- das Land mit Verwaltung und Förderstellen.

Für alle diese Ebenen ist eine „demokratische Struktur“ und „Managementstruktur“ vorgesehen. Die demokratische Struktur regelt die Meinungsbildung, politische Vertretung (Legitimation) und Beschlussfassung, die Managementstruktur sichert die operative Umsetzung von Maßnahmen.

Kleinregionen

Die Bildung von Kleinregionen als Gemeindekooperationen erfolgte freiwillig auf Grundlage von fachlichen Kriterien. Von den Kleinregionen wird ein kleinregionales Entwicklungskonzept (KEK) er-

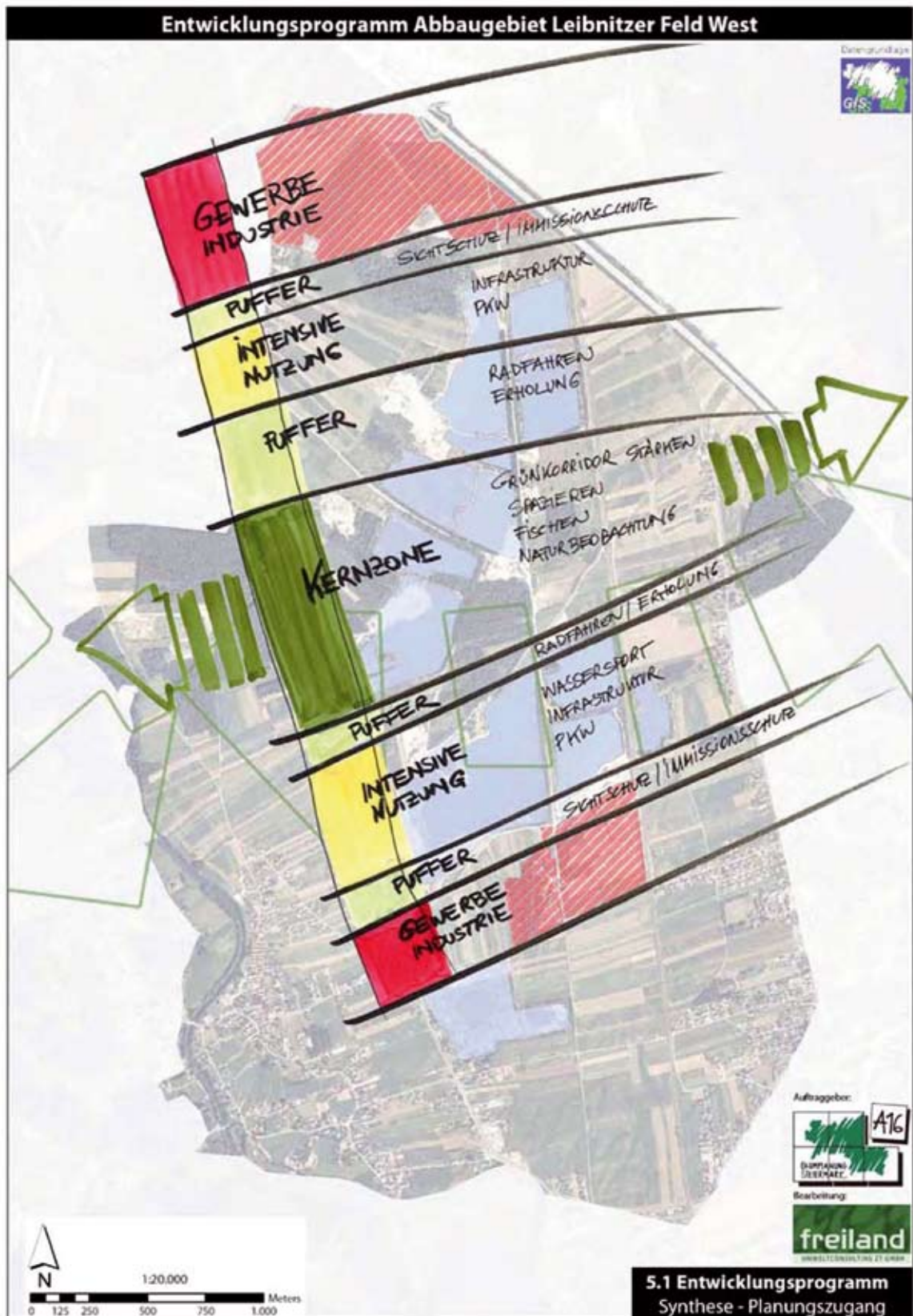


Abb 10: Räumliche Grobeinteilung des Nutzungskonzeptes.



stellt, darin wird von den Gemeinden definiert, welche kommunalen Aufgaben in Hinkunft gemeinsam wahrgenommen werden. Diese Arbeiten werden von externen ProzessbegleiterInnen unterstützt, die von der Abteilung 16 gefördert werden. Um den notwendigen gleichen Informationsstand bei diesen ProzessbegleiterInnen zu gewährleisten, wurden vom Land Steiermark drei Zertifizierungsveranstaltungen durchgeführt, in denen die ProzessbegleiterInnen mit den Anforderungen und Qualitätsstandards für die KEK-Erstellung vertraut gemacht wurden. Die Liste mit den zertifizierten ProzessbegleiterInnen ist auf der Regionext Homepage abrufbar, die Auswahl der ProzessbegleiterInnen erfolgt durch die Gemeinden der Kleinregion. Die Kleinregionsbildung ist steiermarkweit nahezu abgeschlossen, derzeit werden von den Kleinregionen die Gemeindeverbände gemäß § 38a Steiermärkische Gemeindeordnung gegründet. In der **Kleinregionsversammlung** sind die BürgermeisterInnen und GemeinderätInnen aller Gemeinden der Kleinregion stimmberechtigt vertreten. Wesentlichste Aufgabe ist die Beschlussfassung des kleinregionalen Entwicklungskonzepts mit den abgestimmten, gemeinsamen kommunalen Aufgaben. Der **Kleinregionsvorstand** bildet das Arbeitsgremium der Kleinregion, erarbeitet den Entwurf des kleinregionalen Entwicklungskonzeptes und sorgt für die Koordination und Umsetzung sowie die Weiterentwicklung des kleinregionalen Entwicklungskonzeptes. Zur Unterstützung der Umsetzung von kleinregionalen Projekten hat die Steiermärkische Landesregierung neue Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden beschlossen. Für Leistungen und Projekte, die im kleinregionalen Entwicklungskonzept festgelegt und von Gemeinden in Kooperation umgesetzt werden, kann nunmehr ein Förderungszuschlag von bis zu 20% gewährt werden. Darüber hinaus wurden vom Land Steiermark Pilotprojekte initiiert (zB Modellprojekt zur Neuregelung der Förderung für Gemeindestraßen in Kleinregionen).

Region

Schwerpunktaufgabe der Region ist die Entwicklung von regionalpolitischen Zielsetzungen und Projekten. Dazu werden **regionale Entwicklungsleitbilder** ausgearbeitet, welche die gemeinsame strategische Ausrichtung mit den regionalen Leitthemen enthalten. Die regionalen Leitbilder werden durch Leitprojekte

umgesetzt, die Förderpriorität genießen.

Regionalversammlungen übernehmen die Aufgaben der bisherigen regionalen Planungsbeiräte, die bisher die Funktion von regionalen Partizipationseinrichtungen bei der Erstellung von regionalen Entwicklungsprogrammen hatten. Als wesentliche Funktion kommt die Beschlussfassung des regionalen Entwicklungsleitbildes hinzu. Stimmberechtigte Mitglieder sind die BürgermeisterInnen der in der Region liegenden Gemeinden sowie Landtags- und Nationalratsabgeordnete mit Hauptwohnsitz in dieser Region.

Der **Regionalvorstand** erarbeitet (mit externer Unterstützung) den Entwurf des regionalen Entwicklungsleitbildes und legt diesen der Regionalversammlung zur Beschlussfassung vor. Wesentlich ist auch die Mitwirkung an der Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des regionalen Entwicklungsleitbildes und des regionalen Entwicklungsprogramms sowie die Definition von regionalen (Leit-)Projekten. Die bestehenden Regionalmanagements bilden die Managementstruktur zur Unterstützung bei operativen Aufgaben. Die Aufgabenfelder umfassen folgende Bereiche:

- Informationsdrehscheibe,
- Projekt- und Programmmanagement,
- Netzwerkmanagement,
- Marketing und Lobbying.

Künftig soll das Regionalmanagement im Auftrag des Regionalvorstandes die Erstellung und Umsetzung des gemeinsamen regionalen Entwicklungsleitbildes sowie der regionalen Stärkefelder koordinieren.

Landesebene

Im Landesentwicklungsprogramm werden ua die neuen Regionen festgelegt sowie Grundsätze für die Erstellung des Landesentwicklungsleitbildes, der regionalen Entwicklungsleitbilder und kleinregionalen Entwicklungskonzepte definiert. Da das Projekt Regionext nicht nur die Kommunal- und Regionalentwicklung im engeren Sinn betrifft, sondern auch Auswirkungen auf viele andere Themengebiete wie Wirtschaft, Infrastruktur, Einrichtungen aus den Bereichen Bildung, Kultur und Sport usw hat, ist auch die Abstimmung zwischen den einzelnen Ressorts des Landes ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Um die Gemeinden und Regionen bei den weiteren Umsetzungsarbeiten zu unterstützen, wurden Handbücher zur Erstellung der kleinregionalen Entwicklungskon-



zepte und regionalen Entwicklungsleitbilder erstellt, welche auf der Regionext Homepage abrufbar sind. Die zuständigen Abteilungen des Landes sind intensiv bemüht, die weitere Umsetzung von Regionext bestmöglich zu unterstützen und stehen für weiter-

führende Fragen jederzeit zur Verfügung.

Weitere Informationen:

www.raumplanung.steiermark.at

www.regionext.at

EU Regionalpolitik

ETZ-Programme Österreich-Ungarn und Österreich-Slowenien

Folgende Projekte mit direkter Umweltrelevanz wurden in den bilateralen Programmen zur Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (ETZ, früher INTERREG IIIA) mit Beteiligung der Steiermark vorbereitet und in den Begleitausschüssen bisher bewilligt:

EU-Programm zur grenzüberschreitenden Kooperation Österreich-Ungarn 2007–2013

ProRaab(a) – ein gemeinsames Hochwasser- Prognosemodell für die Raab

Projekthinhalte

Mit der Entwicklung eines gemeinsamen und damit grenzüberschreitenden Hochwasserprognosemodells für das gesamte Einzugsgebiet der Raab soll den jeweiligen hydrographischen Diensten bzw. Wasserwirtschaftsdirektionen (Steiermark, Burgenland, West- und Nord-Transdanubien/Ungarn) ein modernes Werkzeug für die operativen Hochwassermelddienste künftig zur Verfügung stehen.

Eine gemeinsame Vorgangsweise (Österreich – Ungarn) an der Raab für ein Prognosemodell wurde bereits im März 2007 beschlossen (Österr.-Ungar. Gewässerkommission).

Das geplante gemeinsame einheitliche Gesamtsystem (zentraler Prognoserechner) für das gesamte Einzugsgebiet mit lokalen Berechnungsmöglichkeiten (lokale Rechner) zur Abdeckung der jeweils bei den Projektpartnern spezifischen Anforderungen setzt eine gute Zusammenarbeit in allen Projektphasen voraus.

Das System ermöglicht eine verbesserte Einschätzung regionaler bzw. lokaler Hochwasser-Ereignisse (Schutz von Leben und Gütern bzw. Infrastruktur). Weiters wird die Vermeidung von Schäden durch

verbesserte Bewertungsmöglichkeiten der Risiken aus Hochwasser von neuen Siedlungs- und Wirtschaftsstandorten nachhaltig angestrebt und damit ein effizienterer Finanzmitteleinsatz verfolgt.

Gemeinsamer Mehrwert (added value)

- Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit – bessere Einschätzung der Risiken aus Hochwasser.
- Gemeinsame Betrachtung und Bearbeitung des gesamten Einzugsgebietes der Raab.
- Das Modell erfordert eine nachhaltige gute Abstimmung und Zusammenarbeit der beteiligten Partner.
- Gemeinsame Kommunikationsstrategie und deren Umsetzung.

Arbeitspakete (WP)

- WP1: Projektmanagement,
- WP2: Datenerhebung, Kontrolle und Konvertierung.
- WP3: Kalibrierung und Validierung des hydrologischen und hydrodynamischen Modells.
- WP4: Entwicklung zentraler und lokaler Modelle, Installation und Tests.
- WP5: Grenzüberschreitende Abstimmungen inkl. Ausbildung und Übungen.
- WP6: Bewusstseinsbildung, PR-Aktivitäten, Verbreitung der Ergebnisse.

Aktueller Status

- Bisher 9 Arbeitsmeetings durchgeführt (inkl. Antragsvorbereitung).
- Abstimmung der Partner für die Ausschreibung der Software-Entwicklung ist erfolgt, derzeit läuft bereits das erste Vergabeverfahren.
- Aufbereitung der erforderlichen organisatorischen und administrativen Grundlagen.
- Aufbereitung der Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit.



- Durchführung Kick-off Meeting.

Projektdauer: 3/2008 bis 12/2010

Projektpartnerschaft

- Lead Partner: Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 19 A – Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft.
- Projektpartner:
 - West-Transdanubische Direktion für Umweltschutz und Wasserwesen in Szombathely.
 - Nord-Transdanubische Direktion für Umweltschutz und Wasserwesen in Győr.
 - Land Burgenland, vertreten durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Wasser- und Abfallwirtschaft.

Projektbudget

Gesamtbudget:	1,141.000 Euro	
Ungarn:	607.000 Euro	
davon		
Szombathely:		307.500 Euro
Győr:		299.500 Euro
Österreich:	534.000 Euro	
davon		
FA19A:		270.500 Euro
Abt 9:		263.500 Euro
Förderung:		
ERDF (<85%):		969.850 Euro
Ungar. nat. Co-Finanzierung:		60.700 Euro

Durchgängigkeit bei Wehranlagen der Raab im Grenzraum – OPENWEHR

Projekthalt

Bedingt durch die Probleme an der Raab beschloss im Herbst 2007 die von Österreich eingesetzte Task Force, eine Planungsgruppe (grenzüberschreitend) für die Ökologisierung der Raab zu bilden. Diese erarbeitete einen gemeinsamen (österreich.-ungar.) Zielkatalog (nach den Prinzipien der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Einklang mit Hochwasserschutz und

touristischer Nutzung) für die Raab. Im Anschluss daran wurde ein Maßnahmenplan zur ökologischen Rehabilitation der Raab erstellt, wobei Aspekte des Hochwasserschutzes miteinbezogen wurden. Dabei erfolgte die Identifizierung der Belastungen (Kontinuumsunterbrechungen, Restwasser, Rückstau, Schwall, morphologische Defizite, Feststoffeintrag, Umlandnutzung, untypische Feensedimente) und Darstellung der Belastungen auf Basis der im Zuge des Screenings für die EU-Wasserrahmenrichtlinie erhobenen Daten (GIS-Daten) als Konfliktplan in der Steiermark und dem Burgenland.

Anschließend wurde eine detaillierte Ableitung von Maßnahmen zur Reduzierung der Defizite sowie die Ableitung von Hochwasserschutzmaßnahmen erarbeitet.

Als oberstes Ziel der ökologischen Maßnahmen an der Raab ist die grenzüberschreitende Erreichung der Durchgängigkeit/Fischpassierbarkeit für das gesamte Einzugsgebiet der Raab und damit verbunden die Lösung von Hochwasserschutzaufgaben in Verbindung mit ökologischen Verbesserungen zu nennen. Damit wird gleichzeitig eine Risikoprävention sowohl aus ökologischer als auch aus Hochwassermanagement-Sicht erreicht (Umsetzung der EU-Richtlinien). Über ein gemeinsames Monitoring-System soll die Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen beobachtet werden. Die Verbesserung der Effizienz und Qualität der Zusammenarbeit der zuständigen öffentlichen Verwaltungen durch die Nutzung von Synergien wird genauso angestrebt wie die Verbesserung der Information (Wasserqualität, Hochwasserschutz, Freizeitnutzung etc) über den Fluss. Eine bessere Integration der Raab in die Freizeitnutzung der in der Region lebenden Bevölkerung soll als zusätzliches „Service“ installiert werden.

Entsprechend den ausgewählten pilothaften Maßnahmen gibt es jeweils spezielle Zielsetzungen:

- Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen,
- Verbesserung Grundwasserhaushalt,
- Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Raab,
- Strukturverbesserung der Raab,
- Verbesserung des Wasserrückhaltes in der Landschaft.

Für das gegenständliche Projektvorhaben erfolgte auf Grund einer gemeinsamen Prioritätenreihung der Themen eine Auswahl von drei pilothaften Maßnahmen, welche die höchste Effizienz im Sinne dieser Priorität aufweisen:



- Steiermark: Fischaufstieg, Reaktivierung Altarme bei der Wehranlage Hohenbrugg.
 Burgenland: Fischaufstieg, Reaktivierung Altarme, Umbau der Wehranlage Reverencic.
 Ungarn: Fischaufstieg, Umbau der Wehranlage Szentgotthard.

Arbeitspakete

- WP1: Projektmanagement.
 WP2: Planung der Maßnahmen inkl Verfahren.
 WP3: Umsetzung der Maßnahmen.
 WP4: Grenzüberschreitende Abstimmungen inkl Ausbildung und Übungen.
 WP5: Bewusstseinsbildung, PR-Aktivitäten, Verbreitung der Ergebnisse.

Gemeinsamer Mehrwert

- Erstmals erfolgt eine gemeinschaftliche Betrachtung des Flusses (Früher betrachtete jeder Partner sektoral nur seinen Abschnitt.).
- Bestimmte Risiken (wie zB Stauhaltungen, Isolierung der Fischpopulationen, monotone Gerinne – wenig Selbstreinigung) werden durch Zusammenarbeit wesentlich reduziert und die Qualität der Raab insgesamt verbessert.
- Eine Verbesserung der naturräumlichen Gegebenheiten erfolgt beispielsweise durch Einbindung der Flussgebiete durch eine Altarmbindung; die Attraktivität des Wasserbereiches steigt.
- Es erfordert eine nachhaltige gute Abstimmung und Zusammenarbeit der beteiligten Partner.
- Gemeinsame Kommunikationsstrategie und deren Umsetzung.

Aktueller Status

Bisher 4 Arbeitsmeetings durchgeführt (inkl Antragsvorbereitung).
 Abstimmung der Partner für die Planungsphase ist erfolgt, derzeit laufen die Detailplanungen für die Maßnahmen.
 Aufbereitung der erforderlichen organisatorischen und administrativen Grundlagen.
 Aufbereitung von Grundlagen für die Öffentlichkeitsarbeit.
 Durchführung Kick-off Meeting;

Projektdauer: 04/2008 – 06/2011

Projektpartnerschaft

- **Lead Partner:**
Land Burgenland, vertreten durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9, Wasser- und Abfallwirtschaft.
- **Projektpartner:**
 - West-Transdanubische Direktion für Umweltschutz und Wasserwesen in Szombathely.
 - Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 19 – Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft.

Projektbudget

Gesamtbudget:	1,996.000 Euro	
Ungarn:	993.000 Euro	
Österreich:	1,003.000 Euro	
davon		
Abt 9:		602.000 Euro
FA19:		401.000 Euro
Förderung:		
ERDF (<85%):		1,696.600 Euro
Nat. Co-Finanzierung:		99.300 Euro

Weitere Informationen: www.openwehr.net

ESPAN

Steirische Partner: Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Interessensgemeinschaft Passivhaus Steiermark Burgenland.

Lead Partner und weitere Projektpartner

Technologieoffensive Burgenland GmbH (TOB), Zala Megyei Fejlesztési Közhazsnú Társaság, Amt der Burgenländischen Landesregierung.

Abteilung 5/III, Nyugat-dunántúli Regionális Fejlesztési Ügynökség Kht., Magyar Tudományos Akadémia Regionális Kutatások Központja, Pannon Gazdasági Hálózat Egyesület (PBN) – Pannonia Wirtschaftsnetzwerk Verein (Pannon Business Network), Sarród Község Önkormányzata.



Projekthalt

Neben der Verfolgung von Klimaschutzzielen wird darauf Bedacht genommen, lokal und regional vorhandene Ressourcen bestmöglich im Sinne von regionaler Wertschöpfung zu nutzen. Dabei wird sowohl auf Rohstoffe als auch auf die Ressourcen Sonne, Wind, Wasser und Abfall Bedacht genommen.

Die Fachbereiche sind einzuteilen in

- Energieeffizienz (Sparen),
- Energiespeichern (inkl Logistik),
- Energieproduktion unter Bedachtnahme der vorhandenen Ressourcen, welche sich auf die Grenzregionen beziehen.

Speziell ist vorgesehen, lokal und regional ansässige Kompetenzen in der Regionalentwicklung, der Ausbildung, Forschung und Entwicklung sowie der Wirtschaft in das Projekt ESPAN einzubinden. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Unterstützung der regionalen Entwicklung der Grenzregionen, der Schaffung von neuen interregionalen Geschäftsfeldern und letztendlich auch der Schaffung oder Absicherung von Arbeitsplätzen von Branchen, welche mittelbar und unmittelbar mit dem Thema Energie verbunden sind.

Da ESPAN einen starken Konzept- und Netzwerkcharakter aufweist, liegen Synergien mit den jeweiligen regionalen Entwicklungsprogrammen im Bereich nachhaltige Energieentwicklung und Ökologie auf der Hand, da die beteiligten Projektpartner auch lokal oder regional mit dieser Themenstellung befasst sind.

Projektbudget

Partner	Projektkosten	Eigenmittel	EFRE	National	Kofinanzierende Stelle
TOB – Technologieoffensive Burgenland GmbH	1.334.820		1.134.597	200.223	Land Burgenland
Land Steiermark, FA17A	200.000	30.000	170.000		Land Stmk
Interessensgemeinschaft Passivhaus Steiermark Burgenland	200.000		170.000	30.000	Land Stmk
Zala Megyei Fejlesztési Közhasznú Társaság	725.000		616.250	108.750	HU diverse
Nyugat-dunántúli Regionális Fejlesztési Ügyvédség Kht.	280.010	14.000,50	238.008,50	28.001	HU Programm
Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 5/III	65.660	9.849	55.811		Land Burgenland

Erwartete Ergebnisse

- 50 aktive Partner in einem Netzwerk für nachhaltige Energiestrategien zusammengesetzt aus Kommunen, Regionalvertretern oder Firmenvertretern.
- Grenzüberschreitende Internet-Plattform, verwendbar sowohl für die interne Kommunikation (Intranet) als auch als öffentlich zugängliche Informations- und Kommunikationsplattform.
- 30 kommunale bzw öffentliche Konzepte oder Strategien für die langfristige Umsetzung von Maßnahmen zur Reduktion und/oder Produktion von Energie aus heimischen Ressourcen sowie die Erstellung einer Energiestrategie für die Region West-Transdanubien, welche dem regionalen Entwicklungsrat präsentiert wird.
- 45-50 Ökochecks von Gemeinden unterschiedlicher Größe sowie die Aufbereitung der Daten in entsprechenden Datenträgern und Bereitstellung für die weitere Verwendung im Projekt.
- 20 Publikationen oder Sendungen zu ausgewählten Projektthemen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung.
- 20 Seminare oder Veranstaltungen zu spezifischen Themen von Energiesparen, -speichern oder -produktion inklusive Ankündigung und Veröffentlichung in Medien wie Internet oder Zeitschriften.
- 15 grenzüberschreitende Pilotprojekte zu einem oder mehreren der genannten Schwerpunkte passend zur nachhaltigen Energieentwicklung.
- 10 nachhaltige grenzüberschreitende Kooperationen zwischen Kommunen oder Firmen, die über den Zeitraum des Projektes ESPAN hinausgehen.
- 5 Zwischenberichte und 1 Endbericht.



Magyar Tudományos Akadémia Regionális Kutatások Központja	120.000	6.000	102.000	12.000	HU Programm
Pannon Gazdasági Hálózat Egyesület (PBN)	245.000	12.250	208.250		
Sarród Község Önkormányzata	120.000	6.000	102.000	12.000	HU Programm
Gesamtkosten	3.290.490	78.099,50	2.796.916,50	390.974	

CEEBEE (Center of Excellence für Energieoptimiertes Bauen und Erneuerbare Energie)

Kurztitel: CEEBEE

Priorität: Priorität 2

Projektdauer: 36 Monate, Projektstart Oktober 2008

Projektregion: Oststeiermark, Komitat Zala

Projektpartner

■ Steiermark:

- Lead Partner (LP): Verein zur Förderung der Regionalentwicklung – EU-Regionalentwicklung Oststeiermark
- Projektpartner (PP1): IG Passivhaus Steiermark/Burgenland

■ Ungarn:

- Projektpartner (PP1): Zala Megyei Vállalkozásfejlesztési Alapítvány
- Projektpartner (PP2): Municipalities Microregional Association of Lenti Region

PartnerInnen übernehmen inhaltliche und organisatorische Verantwortung.

Struktur der Zusammenarbeit: bilaterale Netzwerktreffen für inhaltliche und thematische Abstimmung der gemeinsamen Arbeit.

Ausgangssituation

Die Entwicklung hin zu einer ökonomisch, ökologisch und sozial verträglichen Energieversorgung bei gleichzeitiger Reduzierung des Energiebedarfs sind wohl zwei der größten Herausforderungen unserer Zeit. Einer der Themenbereiche mit dem größten diesbezüglichen Verbesserungspotential stellt das Bauen von Gebäuden dar, verursacht doch allein die Raumwärmebereitstellung einen der wesentlichsten Anteile am Gesamtenergieverbrauch in Österreich, genauso wie auch in Ungarn. Andererseits bestehen aber gerade hier im Themenbereich des energieoptimierten Bauens marktreife Technologien, die auf ihre breite und Nutzen bringende Anwendung warten. Neben massiven Einsparungen an Energie – ein hochwertiges Passivhaus etwa weist nur noch ein Zehntel bis Zwanzigstel des Raumwärmebedarfs eines durchschnittlichen Gebäudes auf – sind niedrigste Betriebskosten, hohe Behaglichkeit, Klimaentlastung durch hochwertige Baustoffe und die Möglichkeit der Nutzung von erneuerbarer Energie nur einige von vielen Vorteilen eines energieoptimierten Baues. Zudem können wesentliche Wirtschaftsimpulse in Form von Arbeitsplätzen und regionaler Wertschöpfung, speziell im Bereich der Sanierung und Modernisierung von Gebäuden von einer „Forcierung des energieoptimierten Bauens“ ausgehen. Diesem theoretischen Potenzial steht aber der Umstand gegenüber, dass Information und Wissen über diese Möglichkeiten zu wenig Verbreitung auf der Ebene der Praxis gefunden haben – sowohl in der breiten Bevölkerung, bei den Verantwortlichen in Gemeinden und Regionen und vor allem im ausführenden und planenden Baugewerbe, also bei den Unternehmen, die für die Umsetzung der Innovation vor Ort im Baugeschehen wesentlich sind.

Hier besteht ein großer Nachholbedarf an der Nutzung des bestehenden Bildungsangebotes, das kaum in Anspruch genommen wird und weiters an bedarfsgerechten und zielgruppenspezifischen Formen der Information, Aus- und Weiterbildung und der

Projektbudget

Gesamtbudget:	531.466 Euro
Steiermark:	298.966 Euro
Ungarn:	232.500 Euro

Beantragte Kofinanzierung

Kofinanzierung des Landes Steiermark für die einzelnen Projektpartner:	
Lead Partner (LP): Verein zur Förderung der Regionalentwicklung – EU-Regionalmanagement Oststeiermark	15% von 199.600 Euro = 29.994,90 Euro
Projektpartner (PP1): IG Passivhaus Steiermark/Burgenland	15% von 99.000 Euro = 14.850 Euro



Qualifizierung im Schwerpunktsbereich „Energieoptimiertes Bauen“ mit seinen verknüpften Nebenthemen der erneuerbaren Energie, Energieeffizienz und Bewusstseinsbildung.

Hier setzt auch dieses Projekt mit einer Reihe von Aktivitäten an, vom Aufbau und der Inbetriebnahme eines definierten überregionalen Bildungsnetzwerkes im Schwerpunktsthema „Energieoptimiertes Bauen“ und den damit verknüpften Nebenthemen aus dem Feld der erneuerbaren Energie und Energieeffizienz, bis hin zur Vorbereitung eines „Center of Excellence“ für „Energieoptimiertes Bauen und Erneuerbare Energie“.

Projektziele

- 1. Erfolgreicher Aufbau der Kooperation zwischen den ungarischen und österreichischen Projektpartnern und Erfüllung der Programmkriterien.
- 2. Der Aufbau und die Inbetriebnahme eines definierten überregionalen Bildungsnetzwerkes im Schwerpunktsthema „Energieoptimiertes Bauen“ und den damit verknüpften Nebenthemen aus dem Feld der erneuerbaren Energie und Energieeffizienz (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse, Energieberatung, Energiebewusstsein, ...) bewirken verstärkten Know-how-Austausch und -Aufbau, grenzüberschreitende Kooperation und Zusammenarbeit, die Erarbeitung künftiger wirtschaftlicher grenzüberschreitender Folgeprojekte im Themenbereich und die Erarbeitung eines dreisprachigen „Wörterbuchs des Energieoptimierten Bauens“.
- 3. Recherche und Erhebung des bestehenden überregionalen Bildungsangebots und des Bildungsbedarfs im Themenbereich „Energieoptimiertes und Nachhaltiges Bauen“ und Kooperationsaufbau zu Anbietern des bestehenden Bildungsangebots.
- 4. Entwicklung von neuen bedarfsgerechten, zielgruppenspezifischen, dreisprachig (Ungarisch, Deutsch, Englisch) und gemeinsam erarbeiteten Bildungsangeboten im Themenbereich „Energieoptimiertes Bauen“. Form, Inhalte und Umfang ergeben sich aus dem Ergebnis der Bedarfserhebung, der Abstimmungen und angepasst an das Projektbudget.
- 5. Erstellung eines laufend zu aktualisierenden Berichtes als übersichtliche, erweiterbare Zusammenfassung des bestehenden und des neu entwickelten, dreisprachigen Bildungsangebots im Themenbereich „Energieoptimiertes Bauen“.
- 6. Bedarfsgerechte, zielgruppenspezifische Information, kompakte Darstellung und Bewerbung des überregionalen Bildungsprogramms durch Entwicklung, Umsetzung und Anwendung von geeigneten Formen und Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit.
- 7. Pilot-Durchführung der neu entwickelten, dreisprachigen (Ungarisch, Deutsch, Englisch) Bildungsangebote an geeigneten ungarischen und oststeirischen Standorten, Evaluierung der Durchführung und Weiterentwicklung.
- 8. Das überregionale Bildungsnetzwerk der Partnerregionen erarbeitet und definiert die regionalen, strategischen Entwicklungsrichtungen im Themenbereich „Energieoptimiertes und Nachhaltiges Bauen“ und beschließt ein mehrjähriges Bildungsprogramm, das von allen Beteiligten maßgeblich gefördert, unterstützt und berücksichtigt wird.
- 9. Entwicklung eines geeigneten Finanzierungs- und Umsetzungsmodells für den weiterführenden Betrieb des Bildungsnetzwerkes, seiner Aufgaben, Angebote und der entstandenen Instrumentarien nach dem Projekt. Als ein mögliches Modell, das untersucht werden soll, erfolgt unter anderem auch die Untersuchung und Vorbereitung der Umsetzung eines „Center of Excellence“ im Themenbereich „Energieoptimiertes Bauen“ und den damit verknüpften Nebenthemen der erneuerbaren Energie und Energieeffizienz.

Ergebnisse

- 11 Workshops mit Projekt- und Kooperationspartnern (auf 3 Jahre), 3 Zwischenberichte und ein Enderbericht.
- Es entsteht ein überregionales, grenzüberschreitendes Bildungsnetzwerk, bestehend aus gesamt mindestens 40 ungarischen und österreichischen Institutionen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen, interessierten AkteurenInnen und Gemeinden aus den wesentlichen Zielgruppen des Themenbereichs.
- Bestehende Kooperationsvereinbarungen zwischen den PartnerInnen und dem Bildungsnetzwerk.
- 4 Bildungsnetzwerkstreffen (auf 3 Jahre).
- Know-how-Transfer, Aufbau grenzüberschreitender Kontakte, größtmögliche Synthesenbildung



und Bündelung des überregionalen Know-hows und ihrer Träger/innen im Themenbereich.

- Dreisprachiges (Ungarisch, Deutsch, Englisch) „Wörterbuch des Energieoptimierten Bauens“.
- 4 abgestimmte und aus dem Bedarf entwickelte Folgeprojekte werden generiert.
- Durch das Bildungsnetzwerk erfolgt breite Unterstützung aller Arbeiten und Ergebnisse im Projekt.
- Erhebung: bestehendes überregionales Bildungsangebot und Bildungsbedarf im Themenbereich.
- Unterstützung des bestehenden Bildungsangebotes regionaler und überregionaler Qualifizierung, Information, Weiterbildung, etc und seiner Anbieter im Themenbereich durch Einbindung in das Bildungsnetzwerk, Bewerbung durch die Öffentlichkeitsarbeit im Projekt, Bekanntmachung der neu entwickelten Bildungsangebote und Kooperation und Ergänzung des bestehenden Angebots.
- Neue bedarfsgerechte, zielgruppenspezifische Bildungsangebote im Themenbereich, die in gemeinsamer Kooperation und dreisprachig (Ungarisch, Deutsch, Englisch) erstellt werden.
- Zertifizierung der neu entwickelten Bildungsangebote, anerkannte Aus- und Weiterbildung bzw Qualifizierung.
- Laufend aktualisierter Bericht: Übersicht über gesamtes bestehendes und neu entwickeltes Bildungsangebot.
- Verstärkte Umsetzung des theoretischen Wissens in den primären umsetzenden Zielgruppen.
- Erstellung von Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit: 1 Projekt-Information-Folder, 15 Zeitungsartikel, Integration des gesamten Bildungsangebotes in geeignete regionale Informationsplattformen und Einbindung in bestehende Internet-Homepage, 10 Mail-Newsletter, weitere Materialien nach Bedarf.
- Pilothafte Durchführung der neu entwickelten dreisprachigen Bildungsangebote in Zala und in der Oststeiermark.
- Sicherung von Erfahrungen aus der Durchführung durch Evaluierung und Anpassung.
- Definiertes Bildungsprogramm der Partnerregionen wird erarbeitet und beschlossen.
- Recherche, Analyse und Entwicklung von Finanzierungs- und Umsetzungsmodellen für den weiterführenden Betrieb und Erstellung eines Be-

richtes.

- Erarbeitete Rahmenbedingungen für eine mögliche Umsetzung eines „Center of Excellence“ im Themenbereich „Energieoptimiertes Bauen und Erneuerbare Energie“.

Ziel 3 ETZ, Operationelles Programm Slowenien-Österreich 2007–2013

Projekttitel: Move towards Energy Sustainability
Kurztitel des Projektes: MOVE

Partnerstruktur

Unter slowenischer Leadpartnerschaft (E-zavod) kooperieren folgende Partner:

Aus Slowenien: KSSENA, LEA Pomurje, ENERESS, Universität Maribor;

Aus Österreich: Land Steiermark (FA 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie), Holzcluster Steiermark, Technologieoffensive Burgenland GmbH, Amt der Kärntner Landesregierung.

Finanzen

Die Gesamtkosten des Projekts betragen 3 Mio Euro, welche sich je zur Hälfte aus den geplanten Leistungen der slowenischen und der österreichischen Partner zusammensetzen.

Der steirische Kostenanteil von etwa 680.000 Euro ergibt sich zu gleichen Teilen aus den vorgesehenen Leistungen der Fachstelle Energie und des Holzclusters Steiermark.

Eine Kofinanzierung durch das Land Steiermark in der Höhe von 15% wird dabei angestrebt.

Projektbeschreibung

Die übergeordnete Zielsetzung des Projekts liegt in der Senkung der CO₂ Emissionen, der Sicherung der primären Energiequellen bei gleichzeitiger Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen sowie Senkung des Endenergieverbrauchs in den primären Energiebilanzen von Slowenien und Österreich. Die gemeinsame Kompetenzentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energie und Energieeffizienz wird dazu angestrebt.

Als Output des Projekts soll unter anderem eine gemeinsame regionale Energieplanung für ein grenzüberschreitendes Gebiet unter Einbeziehung der bisherigen Erfahrungen aus der regionalen Entwick-



lung und Energieplanung der Steiermark erarbeitet werden.

Aus der Neuentwicklung von gemeinsamen Ausbildungsinhalten im Bereich der erneuerbaren Energie und Energieeffizienz sollen konkrete Ausbildungsmodulare sowie ein sehr praxisorientiertes Programm für Experten und die Öffentlichkeit entstehen. Zahlreiche grenzüberschreitende Workshops, Seminare, Konferenzen und Beratungen sind dazu geplant. Dem Wissenstransfer über effiziente Energiesanierung von bestehenden Gebäuden und Neubauten soll in speziellen Ausbildungsmodulen für Architekten, Ziviltechniker und Baumeister Rechnung getragen werden. Die Zahl derart befähigter Experten in der Region soll damit deutlich erhöht werden.

Als Beitrag zur Erhöhung der Energieeffizienz in Gebäuden sollen etwa 300 Objekte grob, 35 öffentliche Gebäude im Detail (Energieausweis) analysiert werden und die zusammengefassten Ergebnisse in der Folge als Entscheidungsgrundlage für weitere Investitionsmaßnahmen dienen.

Speziell in Slowenien sollen potenzielle Standorte für den Einsatz von Photovoltaikanlagen ermittelt werden und nach Entschärfung derzeitiger administrativer Hindernisse ein zukunftssträchtiger Markt für künftige Investoren geschaffen werden.

Insgesamt sollen die Akteure und Unternehmen im grenzüberschreitenden Gebiet durch das Projekt zu gemeinsamen Geschäftsmöglichkeiten im Bereich der erneuerbaren Energie und Energieeffizienz ange-regt werden. Durch das Projekt werden strategische Partnerschaften geschaffen, die die Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklungskomponente der Partner steigern können.

Abschluss INTERREG IIIA AT-SI

Insgesamt sind in der Periode 2000 – 2006 131 Projekte mit steirischer Beteiligung bewilligt worden. Die Umsetzung der Projekte erfolgte zT bis Ende 2008.

Projekte mit direktem Umweltbezug waren ua:

O.P.A: http://www.at-si.net/si/sub-3-de/results/res_si_p1m1_005.htm

Energie-Schau-Straße:

<http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10190247/15788646/>

Bio-Alpe Adria:

http://www.at-si.net/si/sub-3-de/results/res_si_p1m3_002.htm

Ökocamp Slowenischer und Steirischer Schulen:

<http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10024512/15788860/>

Solare Partnerschaft zwischen der Steiermark und Slowenien:

<http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10211085/705970/>

Lebensraum unteres Murtal:

http://www.at-si.net/si/sub-3-de/results/res_si_p3m3_002.htm

MISTI – Der Abfallmeister:

<http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10211765/705988/>

SEPIRAP – Nachhaltige Energiepolitik/Interregionales Aktionsprogramm für die österreichischen Bundesländer Kärnten und Steiermark und die Republik Slowenien:

<http://www.sepirap.com/> bzw http://www.sepirap.com/Downloads/Puchas_Biogas_D.pdf

Biogas: offensiv:

http://www.lev.at/index.asp?S=projekte/Biomasse/biogas_projektarchiv.asp&S1=left/left_biomasse.asp

Energie – Wirtschaft: nachhaltige grenzübergreifende Entwicklung im Raum Radkersburg: <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10212065/15788646/> bzw <http://www.vulkanland.at/de/energievision-2025/energie-wirtschaft/>

KOMM: Biogas:

http://www.lev.at/index.asp?S=projekte/Biomasse/biogas_projektarchiv.asp&S1=left/left_biomasse.asp

ÖKOSAN-NET:

http://www.regionalmanagement.at/index.php?option=com_content&task=view&id=59&Itemid=58 bzw

<http://www.aee-intec.at/index.php?seitenName=projekteDetail&projektId=88>

EURESUN:

http://www.lev.at/index.asp?S=projekte/EI/EI_projektarchiv.asp&S1=left/left_EI.asp bzw

<http://www.euresun-transthermal.at/index.php?id=112>



Maßnahmenevaluierung

Bereits im Jahr 2000 wurden im Aktionsprogramm „Nachhaltige Raumplanung“ des Landes-Umweltprogramms Steiermark (LUST) Maßnahmen ausformuliert, die bis 2010 alle 3 Jahre zu evaluieren sind

3. LUST-Evaluierung - Aktionsprogramm Raumordnung				
Maßnahmen	in Angriff genommen	abgeschlossen	Dauermaßnahme	Anmerkung
1. – 5. und 7. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere			✓	Die FA13B kann nur als Aufsichtsbehörde die Einhaltung dieser Maßnahme durch die Gemeinden kontrollieren, aber nicht selbst in Angriff nehmen.
a) für Wohnsiedlungen,			✓	
b) für Gewerbe- und Industriegebiete,			✓	
c) für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten,			✓	
d) für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes,			✓	
e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft,			✓	
f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.			✓	
6. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch:			✓	Einfordern von überörtlichen Vorgaben/REPRO's durch FA13B.
• Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,			✓	
• geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,			✓	
• die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie			✓	
• Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.			✓	
7. Schaffung gesetzlicher Schranken für ständig ausuferndes neues Bauland, solange bestehendes Bauland ungenutzt bleibt oder mögliche Sanierungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen wurden.		✓		Dzt bestehen Bestrebungen durch ROG neu diese Zielsetzung zu unterlaufen.
8. Nutzung des noch zu schaffenden Instrumentes der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeit von Plänen und Programmen).		✓		
9. Schaffung von Baulandmobilitätsinstrumentarien zum Zwecke einer besseren Nutzung „gehorteten“ Baulandes.		✓		
10. Schaffung eines Landespreises für Raumplaner für vorbildliche Leistungen auf dem Gebiete einer nachhaltigen Nutzung der Ressource Boden.				Von der FA13B mit bestehendem Personalstand und mangels Budgetposten nicht möglich.